Der strafrechtliche Schutz der Arbeitswilligen

Eine Kritik des Koalitionsrechtes :: als Beitrag zu seiner Reform ::

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Martin Schön
aus Leipzig

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Otto Wigand
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
Leipzig 1914

Disposition.

Seite

§ 1. Einleitung 9

Kapitel I. **Die Koalitionen.**

§ 2. Der Personenkreis 12
§ 3. Die Koalition und ihre Gegenpartei 14
§ 4. Die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen . 17
a) Erlangung.
b) Günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen.
§ 5. Der Streik als Mittel der Koalition 21

Kapitel II. **Der Koalitionszwang.**

§ 6. I. Die Angreifer 22
§ 7. II. Die Angegriffenen 23
III. Die Mittel des Koalitionszwanges 27
§ 8. 1. Körperlicher Zwang 27
§ 9. 2. Drohung 28
§ 9a. 3. Gewalt und Drohung in dem Tatbestand der Nötigung (§ 240 Str.G.B.) 31
§ 10. 4. Ehrverletzung 36
§ 11. 5. Verrufserklärung 39
§ 12. 6. Die Mittel und der Schutz des § 193 Str.G.B. . . 42
IV. Das Ziel des Koalitionszwanges 43
§ 13. Die Vereinigungen und Verabredungen der §§ 152 und 153 Gew.O. 43
§ 14. a) Teilnehmen, Folgeleisten, Rücktreten 46
b) Bestimmen und Hindern 47
§ 15. V. Der Versuch 48
§ 16. VI. Die Strafe 49

Kapitel III. **Das Koalitionsrecht.**
Seine Einschränkung oder sein Ausbau.

§ 17. Rechtliche Natur der Bestimmungen (§ 152 und 153 Gew.O.) 50
§ 18. Reform des Koalitionsrechts als Arbeitswilligenschutz . . 52

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0138

Literaturverzeichnis.

Appelius, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 1893 (4. Aufl. von Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches 1913).

Baum, Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrages. Gruchots Beiträge Bd. 49, S. 261—275.

Berlepsch, Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Soziale Praxis 1904, S. 445 ff., 721 ff.

v. Bernewitz, Die Reichsgewerbeordnung. 7. Aufl. 1901.

Bernstein, Der Streik in Buber „Die Gesellschaft" Bd. 4, 1906.

Binding, Lehrbuch, 2. Bd., 2. Abt., 1905.

Van der Borght, Die Weiterbildung des Koalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland. Berlin 1899.

Brentano, Der Schutz der Arbeitswilligen, 1899 und 2. Aufl. 1912.

Brentano, Reaktion oder Reform, gegen die Zuchthausvorlage. Berlin-Schöneberg 1899. Verlag der Hilfe.

Brütt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. Abhandlungen des Berl. krim. Seminars Bd. 2, Heft 4, Berlin 1903.

Denkschrift zum Entwurf betr. die Ausschreitungen bei den Arbeitskämpfen. Anlagen Bd. 3 zu den sten. Ber. der Reichstagssession 1898—1900.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen zit. E.

Fischer, Der wirtschaftliche und politische Kampf der Arbeiterklasse 1905—1906.

Flesch, Über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. D.J.Z. Bd. 4, 1899, S. 453.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. bis 10. Aufl. 1912.

Franke, Ungleiches Maß. Soziale Praxis 1899, S. 401 ff.

Frey, Strike und Strafrecht. Heidelberger Diss. 1905.

Gewerbearchiv.

Goldschmidt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgeb., Verw. und Stat. 1901, S. 322 ff.

Göbel, Zur Handhabung des Koalitionsrechts in Deutschland. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 23, 1906, S. 51 ff.

Goldtammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

Graschtat, Das Vergehen des Koalitionszwanges. Königsberger Diss. 1909.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 1907.

Heine, Koalitionsrecht und Erpressung. Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik Bd. 17, S. 589 ff.

Heine, Das Verhältnis der Strafgesetznovelle zum gewerblichen Koalitionswesen. Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 29, S. 656 ff.

Heinemann, Zur Behandlung der Streikvergehen in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Festgabe für Wilke S. 137—164, 1900.

Heinemann, Die rechtliche Natur des Streikes. D.J.Z. Bd. 7, S. 113 ff.

Heinemann, Das Koalitionsrecht in der Rechtsprechung. Soz. Praxis Bd. 12, S. 273 ff.

Heinemann, Streikposten. Soz. Praxis Bd. 12, S. 228 ff.

Helmke, Begriff der Gewalt im Reichsstrafrecht. Breslau 1896.

Hilse, Tatbestand des § 153 der Gewerbeordnung. Goldtammers Archiv Bd. XXXVII, S. 277 ff.

Jastrow, Der Schutz der Vertragsfreiheit und die sogenannte Zuchthausvorlage. D.J.Z. Bd. 4, 1899, S. 251/52.

Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.

Katzenstein, Die Rechtsstellung der Arbeiterkoalitionen im Deutschen Reiche. Neue Zeit Jahrg. XVIII, Nr. 9, 1899/1900.

Kayser-Steininger, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. 1901.

Kestner, Die Bedeutung der Streikbestimmungen in der Gewerbeordnung. Büchers Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft Jahrg. 64, 1908, S. 163—174.

Kestner, Organisationszwang. 1912.

Kiehl, Die Begriffsmerkmale des § 153 der Gewerbeordnung. Gruchots Beiträge Jahrg. 52, 1908, S. 23.

Knoblauch, Die Nötigung zur Arbeitseinstellung. Halle 1894. Diss.

Kohler, Ehre und Beleidigung. Goldtammers Archiv Bd. 47, 1900, S. 1 ff.

Kohlrausch, Der Koalitionszwang in der Statistik. Soz. Praxis 1908.

Kronecker, Zu § 193 des Str.G.B. Gerichtssaal Bd. 38, S. 481—533.
Kulemann, Das Streikrecht. Soz. Praxis 1908, S. 777—784.
Landmann, Zum Koalitionsrecht. D.J.Z. 1908, S. 266—283.
Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 6. Aufl. 1911/12.
Legien, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in der Theorie und Praxis. 1898.
Leitszmann, Boykott, Streik usw. Jena 1911. Diss.
Liechti, Die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben. Zürich 1897. Diss.
v. Lilienthal, Über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. D.J.Z. Bd. 4, S. 425 ff.
Lindenberg, Begriff der Drohung (§ 153 Gew.O.). D.J.Z. 1908, S. 366—67.
Lindenberg, Gew.O. in Stengleins Komm. z. d. strafr. Nebengesetzen.
v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts.
Löning, Die Koalitionsfreiheit und das Reichsgericht. Verhandl. des Vereins für Sozialpolitik Bd. 76, S. 261 ff.
Löwenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 3, S. 383 ff.
Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht. Ebenda Bd. 14, S. 471 ff.
Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik Bd. 15, S. 48 ff.
Lotmar, Der Arbeitsvertrag. Leipzig 1902. 2. Bd.
Merkel, Lehrbuch des Strafrechts. 1889.
Mayer-Allfeld, Lehrbuch des Strafrechts. 6. Aufl. 1907.
Meitzel, Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung. Erlangen 1899. Diss.
Meyerowitz, Streik, Aussperrung und Verruf in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Jur. Wochenschrift 41, 839.
Neukamp, Die Reichsgewerbeordnung. 8. Aufl. 1910.
Oldenburg, Arbeitseinstellungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Ohlshausen-Zweigert, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 9. Aufl. 1912.
Oppenhoff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1902.
Reger, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1911/12.

Reger, Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts.

v. Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1912/13.

Roeckner, Die strafrechtliche Bedeutung des Streiks. Königsberg 1911. Diss.

Rossmann, Ist die öffentliche Aufforderung zum Streik strafbar? München 1892. Diss.

v. Schulz, Zur Koalitionsfreiheit. Archiv. für soz. Gesetzgebung und Statistik Bd. 18, S. 457 ff.

Sombart, Dennoch! Aus der Theorie und Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Jena 1900.

Sombart, Sozialismus und soziale Bewegungen im 19. Jahrhundert. 6. Aufl. 1908.

Staden, Die Nötigung des heutigen Rechts und des Entwurfs. Freiburg 1912. Diss.

Stenglein, Über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. D.J.Z. 1904, S. 429.

Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches Bd. 3, 4. Aufl., S. 11—13.

Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages.

Stieda, Koalitionen und Koalitionsverbote. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Stieda, Arbeitseinstellungen. Ebenda.

v. Tischendorf, Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampfe. Goldtammers Archiv Jahrg. 54, 1908, S. 441 ff.

Thurow, Beiträge zur Lehre von Erpressung. 1902.

Villnow, Die Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit. Goldtammers Archiv Bd. 24, S. 114.

Weber, Arbeitswilligenschutz? München 1914.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgeg. von v. Liszt, v. Lilienthal, v. Hippel und Kohlrausch.

Zimmermann, Gerechtigkeit. Soziale Praxis 1904, S. 505 ff., 528 ff., 562 ff.

Zimmermann, Rechtsprechung gegenüber Verrufserklärungen in sozialen und wirtschaftlichen Interessenkämpfen. Soziale Praxis 1907, S. 1081—87.

§ 1.
Einleitung.

Zwei Wege kennt das Kapital, Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften in seine Hand zu bringen. Einmal versucht es, die Arbeiter freiwillig zur Aufgabe ihrer Freiheit zu bewegen und sie in ihm genehmen Organisationen zusammenzuschließen. Die Lücken aber, die diese Methode läßt, versucht es durch Beeinflussung der Gesetzgebung auszufüllen, durch eine Beeinflussung der Gesetzgebung in der Richtung nämlich, daß die dem Unternehmer günstigen Elemente besonderen Gesetzesschutz genießen, da sie nach Ansicht dieser Kreise einen ganz hervorragend wertvollen Bestandteil nationaler Arbeitskraft in ihrer schrankenlosen Ergebenheit darstellen. Von der zweiten Methode, Angebot und Nachfrage zu regeln, soll diese Arbeit handeln. Vor nunmehr 15 Jahren wurde in dieser Richtung ein entscheidender Vorstoß getan. Dieser Vorstoß war die Zuchthausvorlage, die ihren Namen mit Recht von den geradezu barbarischen Strafen führt, mit denen alle Regungen des Arbeiters im Sinne einer Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage geahndet werden sollten. Offiziell führte diese Vorlage den harmlosen Titel: Gesetz zum Schutze der nationalen Arbeit. Ein fast allgemeiner Sturm der Entrüstung ließ damals die Vorlage verschwinden und behielt den status quo trotz seiner Mangelhaftigkeiten als das Bessere bei. Die Elemente, die 1899 jenen Vorstoß unternahmen, sind jedoch immer noch beim Werk. Schon ist das ganze Volk fast, das nicht sozialdemokratisch ist, in der Richtung beeinflußt, daß alle den gellenden Schrei der Arbeitswilligen, die arbeiten

wollen, aber nicht dürfen, zu hören glauben. Kaum vergeht ein Tag, in dem nicht ein Verein, von linksliberaler Seite bis auf den rechtesten konservativen Flügel, gerührt von dem Schrei nach Arbeit pathetisch die Forderung verficht: Verstärkter gesetzlicher Schutz den Arbeitswilligen! Das neue Strafgesetzbuch soll diese Wunderdinge vollbringen. In der Tat genügt der Vorentwurf diesen Wünschen und es wird sich die Möglichkeit bieten, falls § 240 und 241 Entwurf Gesetz werden, nach diesen Paragraphen und dem § 153 Gew.O. so ziemlich jede Handlung des Organisierten kriminalistisch zu erfassen. Um aber auf alle Fälle sicher zu gehen, will man die Schranken der sogenannten Koalitionsfreiheit enger ziehen. Wie weit diese Forderung erfüllt werden kann, soll eine Betrachtung des heute geltenden Koalitionsrechts (§ 152 Gew.O.) und seiner Strafbestimmung (§ 153 Gew.O.) lehren. In einem Anhange zu § 8 und 9 im Anschluß an die Erörterung der Begriffe körperlicher Zwang und Drohung soll der Vorentwurf in seiner Stellung zur Arbeiterklasse gewürdigt werden. Vorentwurf, wie § 153 Gew.O. werden sich, trotz ihrer vagen Begriffe wie Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung, als ungenügender Schutz der „Arbeitswilligen" herausstellen. Daß aber diese überaus weiten Begriffe noch nicht einen genügenden Schutz der gewerblichen Arbeit verbürgen, liegt an der falschen Grundlage des Koalitionsrechts. Die rechtliche Anerkennung der Koalition wird sich zugleich als der beste Arbeitswilligenschutz erweisen. Dies ist keine ursprünglich sozialdemokratische, noch auch nationalliberale oder konservative Forderung. Die sie aufgestellt haben, sind vor allen Männer der Theorie [1]). Möge die Abhandlung das ihre dazu bei-

1) Brentano, Bücher, Schmoller, Sombart, A. Wagner, G. Cohn, Lexis, Löning, überhaupt sämtliche Anhänger des Kathedersozialismus, der seine Verkörperung im Verein für Sozialpolitik hat, ebenso die Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus Marx, Engels, Bernstein, Kautsky.

tragen, den Gedanken zum Siege zu verhelfen zum Heil und inneren Frieden des Vaterlandes.

Da das Koalitionsrecht hier abgehandelt werden soll mit seinen Beziehungen zu dem Arbeitswilligenschutz, so sei die Erörterung im wesentlichen auf die Koalitionen der Arbeiter beschränkt.

Die Grundlagen des sogenannten Koalitionsrechtes enthält § 152 Gew.O.:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

Dazu gehören die Strafbestimmungen des § 153 Gew.O.:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt."

Kapitel I.

Die Koalitionen.

§ 2.

Der Personenkreis.

Da der Bestand einer unter den § 152 Abs. 1 Gew.O. fallenden Koalition Voraussetzung ist für das Eintreten der strafrechtlichen Bestimmungen des § 153 Gew.O., so ist zuerst zu erörtern, welche Koalitionen und welche Personen unter den § 152 fallen. § 152 Abs. 1 selbst bezeichnet als in Betracht kommende Personen von Arbeitgebern die Gewerbetreibenden, den Begriff im weitesten Sinne zu fassen, von den Arbeitnehmern die gewerblichen Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter. Nach § 154a Gew.O. finden die §§ 152 und 153 entsprechende Anwendung „auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben". Für Binnenschiffahrt und Flößerei haben ebenfalls die Vorschriften der Gewerbeordnung, die die gewerblichen Arbeiter betreffen, Geltung durch besondere Gesetze [1]). Lange bestritten, jetzt aber mehr und mehr anerkannt ist, daß § 152 auch für die Koalitionen der Kaufleute gilt, da diese einen Teil der Gewerbetreibenden bilden. § 152 nennt ganz ohne Einschränkung gewerbliche Gehilfen. Eine Ausnahme für den Handlungsgehilfen zu schaffen, läge nicht in dem Wort-

1) Gesetz über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt § 21 (Reichsgesetzbl. 1898, S. 868) und Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei § 18 (Reichsgesetzbl. 1895, S. 341).

laut des Paragraphen [2]). Unter gewerbliche Gehilfen muß man auch die zu Diensten höherer Art Angestellten, wie Betriebsleiter, Werkmeister und alle Privatbeamten fassen. Da die Heimarbeiter und selbständigen Hausgewerbetreibenden in der Gewerbeordnung, wie auch in der Reichsversicherungsordnung, den gewöhnlichen gewerblichen Arbeitern wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit gleichstehen, sind auch sie den Vorschriften der §§ 152 und 153 unterworfen [3]). Das gleiche gilt von den Apothekern, da auch ihr Gewerbe der Gewerbeordnung unterstellt ist. In den §§ 6, 41, 154cj, 133e, 139c—m werden gewisse Vorschriften aufgezählt, die nicht für Apotheken gelten sollen. Aus der Nichterwähnung der §§ 152 und 153 folgt ihre Anwendbarkeit [4]). Da wir keine gesetzliche Ausnahme geschaffen haben, ist die Koalition auch den Arbeitern von Wasser- und Lichtwerken erlaubt, soweit hier nicht landesrechtlich oder durch kommunales Statut vorgesorgt ist. Somit wären die unter unsere Paragraphen fallenden Personen erschöpfend aufgezählt. Es gehören also nicht zu ihnen Landwirte und ländliche Arbeiter [5]), Gesinde, Arbeiter bei Straßen- und Festungsbauten [6]), Seeschiffer, Lehrlinge, weil sie im Gesetze nicht erwähnt sind, und letztere mit Recht, da Ver-

---

2) Bestritten von Mewes S. 678, bejaht von Graschtat S. 24.

3) Landmann, Kommentar, 5. Aufl., Bd. 1, S. 106, 109 und 667; Bd. 2, S. 5, 139, 140, 496. Berlepsch, S. 724. Göbel, S. 54. Anderer Ansicht O.L.G. Kolmar, mitgeteilt in der D.J.Z. 1900, S. 212.

4) Schicker, Note 2 zu § 152. Landmann, Note 2 zu § 152. Göbel, S. 54.

5) Landwirtschaft kein Gewerbe cf. R.G.E. Bd. 18, S. 371. E. in Zivilsachen Bd. 1, S. 262. Ferner Sten. Ber. 1. Ber. Sess. 68, Bd. 2, S. 775 ff.

6) Ihre Verbindung wird in Preußen auf Grund eines Gesetzes vom 24. April 1854 bestraft. Nach herrschender Ansicht noch gültig. Angegriffen auf Grund der §§ 2 und 240 Str.G.B. und Art. 2 der Reichsverfassung von Stadthagen, Sten. Ber. 1898—1900, Bd. 4, S. 3180 und Buchka D.J.Z. Bd. 5, S. 310.

pflichtungen ihrerseits, soweit sie nicht einem genehmigten Arbeitsverhältnisse entspringen, noch der Genehmigung des elterlichen Gewalthabers bzw. Vormundes bedürfen [7]), ferner Eisenbahner. Nach herrschender Ansicht nur die Eisenbahner, die zum eigentlichen Betriebspersonal gehören. Den Arbeitern in den Hilfsbetrieben wird die Koalitionsmöglichkeit zugebilligt [8]). Ausgeschlossen von § 152 sind alle übrigen im § 6 Gew.O. nicht genannten Arbeiter und Unternehmer; und Beamte, für deren Berufsvereine Landesrecht gilt [9]).

§ 3.

Die Koalition und ihre Gegenpartei.

Die Industrie verfertigt Waren. Ihr eigentümlich ist der Massencharakter ihrer Produkte. Aber ebenso massenweise vollzieht sich der Konsum der Industrie sowohl am Material, wie an Arbeitskräften. Die heutige Industrie braucht Arbeitermassen zur Bewältigung der Rohstoffmengen und zur Rentabilität. Darum ist das Kennzeichen für den Warencharakter der menschlichen Arbeit der Kollektivarbeitsvertrag. In den Zeiten des Handwerks hatte noch der einzelne einen Wert. Damals galt der Individualarbeitsvertrag. Ob wir seine Überwindung als einen Fortschritt bezeichnen können, mag zweifelhaft sein. Hinsichtlich der technischen Vervollkommnung, die der Kollektivarbeitsvertrag ermöglicht und ermöglicht hat, ist er entschieden zu begrüßen.

---

7) Löning, S. 264. Goldschmidt, S. 442. Landmann, Komm., Note 2 zu § 152. Göbel, S. 52—53.

8) So Landmann, Komm., Bd. 1, S. 24—28, 60 ff. Brütt, S. 17. Bestritten von Heinemann im sozialpolitischen Zentralblatt Bd. 12, S. 715 und in der soz. Praxis 1913, S. 716. Neuerdings auch von den Gewerbegerichten, cf. Gewerbeger. Bd. 10, S. 123 und 137; Bd. 11, S. 113 ff.

9) Graschtat, S. 26.

Aber den Menschen nimmt er die Würde der freien Persönlichkeit und läßt den Arbeiter wieder Ware werden, denn mit seiner Kraft verkauft er seine Person [1]). Jedenfalls müssen wir die Überwindung des Individualarbeitsvertrags als geschehen hinnehmen. Nur unser Recht steht noch auf dem alten Standpunkte. Es versagt den Arbeitern die Mittel, einen Kollektivarbeitsvertrag, d. h. einen Tarifvertrag von bindender Kraft, aufzustellen. Unser Gewerberecht kennt keine Koalitionsfreiheit im positiven Sinne [2]). Der Arbeiter braucht mit Notwendigkeit zum Abschluß von Verträgen „Verabredungen und Vereinigungen". Der Arbeitgeber kann ihrer entbehren, weil er sich ja schon sozusagen als eine Konzentration vieler Handwerksmeister darstellt, während der Arbeiter diese Konzentration künstlich herstellen muß. Der Kollektivarbeitsvertrag ist ein unbedingtes Erfordernis der Praxis. „Die Gleichberechtigung des Unternehmers und des Arbeiters als Kontrahenten des Arbeitsvertrags ist erst dann vorhanden, wenn jeder Teil in der Lage ist, den Vertragsschluß abzulehnen, sobald ihm die Bedingungen nicht zusagen. Tatsächlich ist aber der Verkäufer der Ware Arbeit, der Arbeiter, gezwungen, zu jedem Preise und zu allen Bedingungen zu arbeiten, also den Kaufvertrag unter den vom Unternehmer ihm diktierten Bedingungen abzuschließen [3])." Aus dieser Erkenntnis bilden die Arbeiter Koalitionen. Damit bezeichnen wir jene Verabredungen und Vereinigungen „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" [4]). Sie sind hervorragende Mittel, um den Tarifvertrag, d. h. den Kollektivarbeitsvertrag, ins Leben zu rufen und lebendig zu halten, wie auch umgekehrt der Tarifvertrag ein „hervorragendes Mittel zur Realisierung

---

1) Besonders betont von Brentano in allen seinen sozialpolitischen Schriften.

2) cf. § 17 der Abhandlung.

3) Goldschmidt, S. 325—326.

4) cf. hierzu Lotmar, Archiv XV, S. 48.

des Koalitionszweckes" bildet [5]). Die Koalition ist um so wirksamer, je mehr sie alle Genossen eines Berufszweiges umfaßt [6]). Sie muß die Tendenz haben, sich auszubreiten: „Mit jedem Mitgliede, das sie gewinnt, befreit sie sich von einem sie möglicherweise unterbietenden und dadurch zersetzenden Konkurrenten, nimmt sie an Stärke zu. Je umfassender die Koalition, um so unwiderstehlicher ist sie beim Abschluß eines Tarifvertrages und um so wirksamer ist der von ihr abgeschlossene [7])."

Gegen wen sich die Koalition richtet, ist in dem § 152 Gew.O. nicht gesagt. Die Erwähnung der Arbeitseinstellung und Entlassung von Arbeitern läßt schließen, daß die Koalitionen des § 152 sich nur gegen die Vertragsgegner richten. Doch besagt gerade die Nennung dieser beiden Äußerungen der Koalition nicht, daß diese Richtung ihrer Tätigkeit wesentlich ist. Vielmehr muß man behaupten, daß der Koalitionszweck auch Dritten gegenüber verfolgt werden kann [8]). Besondere Wichtigkeit ist der Einwirkung auf die gesetzgebenden und verordnenden Faktoren, ihre einzelnen Mitglieder, ferner der Beeinflussung der vorbereitenden und ausführenden Beamten zuzuschreiben. Sie werden beeinflußt durch Bitten um Verkürzung der Arbeitszeit, Regelung der Sonntagsruhe, Schutzgesetze und Maßnahmen, die den Koalitionszweck sichern sollen. Sonach ist die Behauptung, daß die Koalition sich nicht an Dritte mit allen straflosen Mitteln wenden dürfe, gemäß dem klaren Wortlaut des Gesetzes völlig unhaltbar [9]). Am meisten und einfachsten wird

---

5) Lotmar, Archiv XV, S. 54. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten von Württemberg 1898, S. 25.

6) Lotmar, S. 56.

7) Lotmar, S. 56 u. 57.

8) Lotmar, S. 52. Löwenfeld, Archiv XIV, S. 486. — Davon ist zu unterscheiden die Frage, ob auch jeder Dritte Objekt eines Deliktes nach § 153 sein kann.

9) cf. Löwenfeld, Archiv XV, S. 486.

freilich der Koalitionszweck durch interne Parteitätigkeit vorbereitet und verfolgt. Man gibt sich Richtlinien für etwaige Unterhandlungen mit dem Gegner, man beschließt, sich nicht unter einem Mindestlohn zu verdingen, Streikunterstützungen anderen Koalitionen zu gewähren. Ferner gehört hierher die Herausgabe und Verbreitung von teils gelegentlichen, teils periodischen Druckschriften. So entfällt auch die Behauptung, nach § 152 sei nur unmittelbare Einwirkung auf den anderen Teil zulässig [10]).

Sogar gegenüber dem Gegner kann der Koalitionszweck verfolgt werden, z. B. durch Verhandlungen über Tarifverträge.

§ 4.

Die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Der Koalition im Sinne unseres Gesetzes begrifflich eigen ist die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.

A. Aus dem Worte „erlangen" hat man gefolgert, daß davon die Bewahrung, der Schutz der bestehenden Bedingungen nicht mit getroffen werde [1]). Diese Folgerung geht von der ganz falschen Voraussetzung aus, daß die Arbeiterorganisationen nur Kampforganisationen seien. Vielmehr arbeiten gerade die Koalitionen, je größer sie sind, um so eifriger auch an der Beilegung von Zwisten und der Erhaltung des Erreichten [2]). Die Praxis, die den Arbeiterkoalitionen jedwede rechtliche Anerkennung versagt [3]), zählt die Koalitionen zur Erhaltung des Erreichten auch mit zu den Koalitionen des § 152. Wenn man sprachlich von Erlangen zwar nur reden kann bei dem Streben nach etwas, das man

---

10) Bekämpft auch von Lotmar S. 54 im Verein mit Reichsgericht am 11. März 1899, mitgeteilt in Seuff. Arch. Bd. 54, S. 445.

1) Frey, S. 35. Liszt, 17. Aufl., S. 353. R.G. Reger, Bd. 20, S. 25 ff. K.G. Reger, Bd. 16, S. 257.

2) cf. Lilienthal, D.J.Z. IV, S. 429.

3) R.G.E. 54, S. 255 spricht zwar von einem anerkannten Rechte der Koalition. Näheres darüber § 17 der Abh.

nicht besitzt, so sind doch jedenfalls Vereinigungen, die den alten Lohn wieder haben oder behalten wollen, auf die Erlangung von etwas gerichtet, daß sie entweder schon nicht mehr haben oder das sie zu verlieren im Begriffe sind. Sprachlich läßt sich der Gegenstandpunkt auch nicht halten [4]). Dieser wäre allenfalls noch zu stützen, wenn das Gesetz von der Erlangung günstigerer Bedingungen spräche. Da es aber nur von günstigen spricht, so liegt unserer Auffassung von seiten des Gesetzes nichts im Wege [5]). Wenn also im Sinne des Gesetzes auch die Erhaltung der gegenwärtigen Lage des Arbeiters ist, so gehört hierher auch die zum Zwecke eines Sympathiestreiks geschlossene Koalition [6]). Denn mit der moralischen Unterstützung der Berufsgenossen und deren Sieg wird die ganze Stellung befestigt. Selbst die zum Zwecke eines Machtstreiks [7]) abgeschlossene Koalition möchte hierher zu rechnen sein, weil dieser siegreich durchgeführt ohne Zweifel zur Befestigung der bestehenden Arbeitsbedingungen beiträgt. Im Widerspruch mit dem Reichsgericht sind auch Vereinigungen zum Abschluß von Tarifverträgen hier unterzuordnen, denn auch sie sind auf Erlangung günstiger Lohnbedingungen gerichtet. Ein Unterschied, wie es das Reichsgericht macht, zwischen Friedens- und Kampfgemeinschaften kennt das Gesetz nicht [8]).

---

4) Zu demselben Ergebnis kommt Lotmar S. 50, R.G., Seuff. Arch. Bd. 54, S. 442.

5) Frey, S. 31, R.G. I., D.J.Z. Bd. 10, S. 72. Anderer Ansicht Graschtat, S. 19.

6) cf. R.G. Goldtammers Archiv Bd. 14, S. 447. R.G.E. Bd. 54, S. 259. Falls nicht ein auch nur mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil herbeigeführt werden soll, halten § 152 auf Koalitionen des Sympathiestreiks für unanwendbar von Landmann zu § 152, 3 d. R.G.E. Bd. 39, S. 382.

7) Anderer Ansicht Roeckner, S. 20.

8) R.G. 73, S. 99 ff.: „§ 152 Abs. 2 Gew.O. kann nur auf Vereinigungen, die zum Zwecke des Kampfes geschlossen, und auf

B. Allgemein anerkannt ist, daß bei der Beurteilung, ob Bedingungen günstig sind, die Meinung der Arbeiter entscheidet. Das Erstrebte muß sich subjektiv als günstig darstellen [9]). In demselben Sinne führt das Reichsgericht (a. a. O.) aus: „Es liegt in der Natur der Sache, daß für die Frage, ob die erstrebten Lohn- und Arbeitsbedingungen günstig sind, wesentlich ihre eigene (der Arbeiter. Der Verf.) subjektive Auffassung, nicht aber eine vergleichende, ziffernmäßige Berechnung der einzelnen Faktoren maßgebend ist." Die Forderung, mißliebige Kollegen oder Werkmeister zu entlassen, stellt sich dar als Forderung nach günstigen Arbeitsbedingungen [10]). Damit haben wir aber schon zu einem zweiten Streitpunkte Stellung genommen. Bedingungen können rechtliche, d. h. solche des Vertrags oder auch tatsächliche sein. Auf beide kann die Koalition gerichtet sein [11]). Jetzt steht auch das Reichsgericht auf diesem Standpunkte, indem es ausdrücklich feststellt [12]): „Es muß das Gesetz auf alle Verabredungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden, welche auch über den Bereich der Abmachungen des Arbeitsvertrages hinaus eine dem einen oder anderen Teile vorteilhafte Gestaltung des gegenwärtigen Verhältnisses bezielen." Damit setzt sich das Reichsgericht selbst zu einer früheren Entscheidung in Widerspruch: „Bedingungen, unter welche eine Arbeit

---

Verabredungen, die über den Kampf und seine Führung getroffen sind, bezogen werden. Ein Tarifvertrag ist aber an sich kein Kampfmittel, dessen sich die streikenden Parteien zur Erreichung des von ihnen angestrebten Zweckes bedienen."

9) Roeckner, S. 16. Graschtat, S. 19. R.G.E. Bd. 30, S. 237, auch O.L.G. Jena 31. 1. 1899 in Goldtammers Archiv Bd 46, S. 377.

10) von Landmann, Komm. zu § 152 Gew.O., Anm. 30. Frey, S. 31. Graschtat, S. 19. O.L.G. Darmstadt Reger, Bd. 13, S. 258.

11) So auch Roeckner, S. 14; Graschtat, S. 18.

12) R.G.E. Bd. 38, S. 161.

getan werden soll, können der Regel nach nur vereinbart werden, sie haben eine rechtliche Existenz und können niemals tatsächliche sein [13])." Nur die rechtlichen Bedingungen bedeuten einen gesicherten Erfolg und nur durch vertragliche Bindung der Gegenpartei wird eine gefestigte Stellung gewonnen, argumentiert Kiehl für diese Auffassung [14]). Dies ist ein Beweis mit Zweckmäßigkeitsgründen, der durch Entgegensetzen anderer solcher Gründe widerlegbar ist. Tatsächlich begnügen sich die Arbeiter oft mit der Entlassung einer mißliebigen Person, also mit der Erlangung einer tatsächlichen Bedingung, ohne darüber eine vertragliche Bindung des Arbeitgebers herbeizuführen. Auch das Reichsgericht ist ja von dieser ebenfalls von ihm vertretenen, aber zu eng empfundenen Ansicht in der oben zitierten Entscheidung abgegangen. Warum nur rechtliche Bindung einer Partei als eine Bedingung im Sinne des Gesetzes anzusprechen sei, begründete das Reichsgericht damit, daß nur sie vereinbart werden könnten. In der Praxis kommt aber ebenso oft auch das Gegenteil vor. Auch im Gesetze findet die frühere Anschauung des obersten Gerichtshofes keine Stütze. So kommen wir zu folgendem Schluß: Der Ausdruck Lohn- und Arbeitsbedingungen, auf die die Koalition gerichtet ist, umfaßt alle Bedingungen, welche für das Arbeitsverhältnis bedeutend sind [15]).

Ob das Wörtchen „und" zwischen Lohn- und Arbeitsbedingungen kumulativ oder elektiv aufzufassen ist, ist ziemlich belanglos. Denn der Lohn, den sich jemand für seine Arbeit auszahlen läßt, fällt auch mit unter die Arbeitsbedingungen [16]).

---

13) R.G.E. Bd. 20, S. 396. Ebenso läßt Kiel S. 52 nur rechtliche Normen im Sinne von Bedingungen gelten.

14) S. 53 u. 54.

15) Lotmar, S. 51.

16) Derselbe, S. 28, Anm. 2.

§ 5.

Der Streik als Mittel der Koalition.

Das gefürchteste der gewerblichen Kampfmittel ist der Streik. Von England gekommen, hat er sich mit vorschreitender Industrialisierung über den ganzen Kontinent ausgebreitet. Der Begriff Strike ist in England entstanden. Für den Begriff des Streikes ist der Zweck unwesentlich. Nicht die materielle Verbesserung ist sein einziges Ziel. Bernstein [1]) kennt auch Sympathie-, Ruhe-, Übermut-, Rache-, Macht- und politische Streiks. Den Zweck muß man also bei einer Definition des Streikes ausscheiden oder äußerst weit fassen. Auch was Bernstein hervorhebt, daß der Streik nur eine vorübergehende Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses sein soll [2]), ist juristisch unwichtig. Der Streik stellt sich also als ein Mittel dar zur Erreichung vielerlei Zwecke, und dieses Mittel besteht in dem gleichzeitigen und gemeinsamen Abbruche von Arbeitsverträgen durch die Arbeitnehmer, „verbunden mit der Vermeidung der Erneuerung des abgebrochenen Vertrages“ [3]). Durch Schädigung des Brotherrn oder durch Eindruck auf das Gemeinwesen will man seine Forderung erreichen. Unbedingt müssen, soll es überhaupt ein Streik sein, eine größere Anzahl unselbständiger Personen die Arbeit verweigern. „Streiken“ selbständige Personen, wie Ärzte, so kann man dies nur als Boykott bezeichnen [4]). Auch Oertmann läßt in seiner Definition nur „Arbeiter“ streiken [5]). Wesentliches Merkmal ist außerdem, daß ein vertragsmäßiges Arbeitsverhältnis bestand und die bisher gewährte Arbeit eingestellt

---

1) Bernstein, S. 21 u. 24.
2) S. 11.
3) Leitszmann, S. 25 ff. cf. auch Meyerowitz, S. 839.
4) Leitszmann, S. 31.
5) Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages Bd. 2. S. 33—35.

wird[6]). Von den Mitteln, die den Arbeiterkoalitionen zur Verfügung stehen, ist in § 152 die Einstellung der Arbeit hervorgehoben und ihre Zulässigkeit ausdrücklich ausgesprochen[7]). Durch das Wörtchen „insbesondere" läßt das Gesetz auch andere Mittel zu. So sind z. B. Verrufserklärung und Boykott der Gegenpartei gegenüber erlaubt[8]). Gerade der Verruf sei herausgegriffen, weil ihn § 153 unter Strafe stellt. Es wird aber zu begründen sein, daß die Angegriffenen im Sinne des § 153 nur die Berufsgenossen sind[9]). Mit allen reichsrechtlich erlaubten Mitteln kann also die Koalition ihr Ziel verfolgen.

NB. Eine Kritik der Streikdefinitionen bei Kleeberg „ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lockout und Boykott" in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 28.

Kapitel II.

Der Koalitionszwang.

§ 6.

I. Die Angreifer.

Das relative „wer" des § 153 Gew.O. weist auf ein demonstratives jeder hin[1]). Der Kreis der Deliktssubjekte wäre demnach ein unbeschränkter. Zu dieser Auffassung ist man um so lieber gekommen, weil so auch jede beliebige dritte Person im Dienste einer Koalition, z. B. als Sekretär,

---

6) Dieselben S. 46; ferner Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages Bd. 5, S. 180.

7) Meyerowitz, S. 840.

8) So auch das Reichsgericht, vgl. die 22 bei Meyerowitz S. 843 angeführten Entscheidungen.

9) cf. § 7 der Abhandlung.

1) Kiehl, S. 24.

sich eines Vergehens nach § 153 schuldig machen kann. Man hat sich also bei der Auslegung weniger von einer Logik des Gedankens, als von der Zweckmäßigkeit leiten lassen. Und diese führt man für die eben angeführte Ansicht auch immer wieder ins Feld [2]). Zweckmäßigkeitsgründe sollen aber nur bei einer Betrachtung de lege ferenda, nie aber bei einer solchen de lege lata maßgebend sein. Die angeführte Ansicht ist zu bekämpfen. § 6 Gew.O. stellt besonders fest, auf wen die Gew.O. Anwendung finden soll, und führt eine Reihe von Berufen an, für die das Gesetz noch ausdrücklich Geltung hat [3]). So ist besonders darauf hinzuweisen, daß der § 154a eine Anzahl Berufe unter den Schutz des § 153 stellt. Gewiß eine überflüssige Arbeit, wenn dies selbstverständlich wäre. Auch der Charakter des § 153 als eines Ausnahmegesetzes verlangt, wenn auch wir von Zweckmäßigkeitserwägungen, wie die Gegenpartei Gebrauch machen wollen, eine Einschränkung der Deliktssubjekte. So kommen wir zu dem Ergebnis, daß das „wer" nur die Berufsgenossen sein können [4]). Denkbar freilich ist es, daß auch ein Mitglied der Gegenpartei „aus Gerechtigkeitsgefühl im Interesse der gegnerischen Forderungen strafbaren Koalitionszwang ausführt" [5]). Ausgeschlossen aber ist es, daß ein Journalist den Tatbestand des § 153 erfüllen kann, da er kein unter das Gesetz (Gew.O.) fallendes Gewerbe betreibt.

§ 7.

II. Die Angegriffenen.

Drei Kreise von Personen kann das Wörtchen „andere" umfassen:

---

2) So Graschtat, S. 26 ff. und Roeckner, S. 24.

3) cf. § 2 der Abhandlung.

4) So Lotmar, Archiv S. 49.

5) Roeckner, S. 24; ebenso v. Landmann zu § 153, Note c. Stenglein zu § 153, Nr. 14. v. Tischendorf in Goldtammers Arch. Bd. 54, S. 442. Auch R.G.E. Bd. 30, S. 359.

1. alle beliebigen Personen,
2. die Standesgenossen und Mitglieder der Gegenpartei, nicht dagegen Unbeteiligte [1]),
3. nur die Standesgenossen der Angreifer.

Für die Abgrenzung der Deliktsobjekte läßt sich die schon bei der Erörterung der Frage, wer das Delikt begehen kann, gegebene Begründung ebenfalls anführen. Gerade der Begriff „andere" hat in der Literatur die heftigste Erörterung erfahren, deshalb sei auf die Auseinandersetzungen eingegangen. Gesetz und Entstehungsgeschichte [2]) nötigen zu der Annahme, daß andere nicht alle beliebigen Personen sind. Kiehl [3]) findet die Abgrenzung der Personen von dem Worte Teilnehmen aus. Teilnehmen an einer Koalition könnten nicht nur Berufsgenossen, sondern auch Dritte. So fielen auch sie mit unter das Gesetz. Wenn z. B. das Publikum gemäß der Aufforderung in einer Zeitung bestimmte Geschäfte boykottierte, so könnte jeder, der sich an dem Boykott beteiligte, Objekt des deliktischen Angriffs sein. Ausgenommen sind auf alle Fälle die Gegner im Lohnkampfe und wer sonst seinen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nach als persona idonea nicht in Betracht kommt [4]). Sogar wer eine Koalition mittelbar oder unmittelbar förderte, soll mit zu den anderen gehören [5]). Demgegenüber ist in der Kritik mit Recht betont worden [6]), daß § 153 ein Ausnahmegesetz und ein Strafgesetz sei und als solches eine strikte Interpretation verlange. Die Analogie ist im Strafgesetz ausgeschlossen, so kann der Richter auch nicht den Schutz des Gesetzes auf die Förderer ausdehnen.

1) Anderer Ansicht Roeckner, S. 24.
2) Kiehl, S. 25; er weist für die Abgrenzung auf § 152.
3) S. 34—35.
4) Kiehl, S. 40.
5) Kiehl, S. 35.
6) v. Landmann, D.J.Z. 1908, S. 265 ff., besonders S. 268 u. 270. Aber auch v. Landmann wünscht die Ausdehnung des Begriffes der anderen auf die den Koalierten sozial Gleichstehenden.

Auch von den Begriffen Teilnehmen und Folgeleisten kommt man zu einer Abgrenzung [7]). Folgeleisten einer Koalition kann nur der Standesgenosse, derjenige, der an der Verabredung „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" beteiligt ist. Ein beliebiger Dritter ist nicht daran interessiert. Nur der Standesgenosse kann also an der Koalition teilnehmen und ihr Folge leisten. Der Gesetzgeber hätte das Wesen des Koalitionszwanges nicht einheitlich erfaßt, in dem Teilnehmen nur die Berufsgenossen, Folgeleisten aber alle beliebigen Personen könnten. Diese Auslegung findet ihre Widerlegung im Gesetze noch darin, daß die günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen „insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter" erlangt werden sollen. Streik und Aussperrung werden zwar nicht als einzige Mittel genannt, aber von dem Gesetze herausgehoben. Streiken und aussperren können aber nur Berufsgenossen der Koalierten, aber nicht die Gegenpartei oder beliebige Dritte [8]). Zu demselben Ergebnis kommt auch das Kammergericht in seinen Erkenntnissen vom 15. September [9]) und 8. Dezember 1898 [10]): „Es

---

7) So v. Tischendorf, Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampfe. Goldtammers Archiv, 54. Jahrg. S. 441 ff., insbesondere S. 447.

8) So auch v. Liszt, S. 354, v. Tischendorf, S. 446: Jedenfalls kann von einem Folgeleisten der Gegenpartei nicht die Rede sein. „Der hauptsächlichste praktisch bedeutsamste Inhalt der sogenannten Koalitionsfreiheit ist ja der, daß die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in der Gew.O. bezeichneten Art, um den Gegner im Lohnkampf zu Zugeständnissen in Beziehung auf Lohn und Arbeitsbedingungen zu veranlassen, von jedem Zwangmittel Gebrauch machen dürfen, welches reichsrechtlich nicht verboten ist." Sonst findet Tischendorf, daß mit Ausnahme der Gegenpartei alle beliebigen Personen Folge leisten können, teilnehmen allerdings nur die Berufsgenossen.

9) v. Heinemann zitiert in der Festschrift für Wilke.

10) K.G. Reger, Bd. 20, S. 32. Ebenso schon am 21. Mai 1891 Goldtammers Arch. Bd. 40, S. 269, Anm. 2. Andere Ansicht im

ist einleuchtend, daß das Wort ‚andere' in der ersten Alternative ‚wer andere durch gleiche Mittel hindert oder zu verhindern versucht, von solchen Vereinbarungen zurückzutreten', nur die auf der gleichen Seite der Lohnbewegung stehenden bezeichnet, daß also hier nur ein Zwang unter Strafe gestellt wird, welcher von Arbeitern gegen Arbeiter, von Arbeitgeber gegen Arbeitgeber ausgeübt wird. Es ist nun grammatisch und logisch undenkbar, daß das Wort ‚andere' im zweiten Gliede eine weitergehende Bedeutung haben sollte, als im ersten und dritten; es ist vom Standpunkte der gesetzgeberischen Technik undenkbar, daß zwischen zwei Bestimmungen, welche lediglich den Zwang gegen Genossen im Lohnkampfe mit Strafe bedrohen, eine Vorschrift eingeführt werden sollte, welche Zwangshandlungen gegen die auf der anderen Seite der Lohnbewegung stehenden unter Strafe stellt. In diesem Falle wäre auch die Ausdrucksweise des Gesetzes fehlerhaft, da nicht die Befolgung der Verabredungen, sondern die verabredeten Forderungen erzwungen werden sollen[11])." Ergänzend muß erwähnt werden, daß gar keine Veranlassung vorliegt, den Schutz des § 153 auf alle beliebigen Personen auszudehnen. Dritten, die die Koalition moralisch oder finanziell unterstützen, finden genügend Schutz durch das allgemeine Strafrecht (§§ 123, 124, 185—187, 240—241, 253—254). Sollten alle Personen unter den Begriff der anderen fallen, so be-

---

Urteil vom 9. April 1894. Johow, Bd. 15, S. 241 und Reger, Bd. 16, S. 254.

11) Diese hier vom K.G. vertretene und vom Verf. verteidigte Ansicht nennt das RG. in einem Urteil vom 23. Sept. 1897 (Entscheidung Bd. 30, S. 359 ff.) „gänzlich verfehlt". Auf demselben Standpunkte ferner Urteil vom 30. April 1903, E. Bd. 36, S. 236; bekämpft von Landmann, Komm. S. 533. Wesentliche Einschränkung neuerdings im Urteil vom 18. Juni 1907, E. Bd. 40, S. 227, „nur unter besonderen Voraussetzungen falle auch die Einwirkung auf den Gegner unter § 153". Ebenso R.G.E. Bd. 41, S. 369 ff.

deutet dies, wie Löwenfeld[12]) auch richtig betont, überhaupt die Bestrafung jeder Arbeiterkoalition für den Fall des Streiks, denn bei der Weite der verpönten Mittel ist es ausgeschlossen z. B. eine Bedrohung des Publikums durch den Streik zu vermeiden. Dieses Janusgesicht hat aber der Gesetzgeber nicht. Denn das hieße in dem einen Paragraphen durch eine hinterhaltige Bestimmung verbieten, was er im vorhergehenden erlaubt hatte.

III. Die Mittel des Koalitionszwanges.

§ 8.

1. Körperlicher Zwang.

Der körperliche Zwang kommt im gemeinen Strafrecht nur als Mittel zum Raub (§ 249) vor. Sonst gebraucht das Str.G.B. den Ausdruck Gewalt. Es ist nun zu erörtern, in welchem Verhältnis körperlicher Zwang und Gewalt stehen. Gewalt im weiteren Sinne ist jede Betätigung, die geeignet ist, jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bewegen. Sie schränkt die Willensbetätigung ein oder schließt sie überhaupt aus. Fraenkel[1]) unterscheidet: Wird die Freiheit der Willensbetätigung durch Aufdrängen eines fremden Motives ausgeschaltet, so liegt seelische Ver-

---

12) Löwenfeld, Bd. 14, S. 494.

NB. Die im § 7 vertretene Ansicht haben ferner Liechti, S. 38; Goldschmidt, S. 466; Bernewitz, R.Gew.O. zu § 153, II; Heinemann; von Landmann, Komm. zu § 153, Anm. 2 b; derselbe in D.J.Z. 1908, S.268; v. Liszt, S. 354; Löwenfeld, Bd. 15, S. 492. Alle beliebigen Personen wollen unter „andere" verstanden wissen Frey, S. 32; Brütt, S. 34; Knoblauch, S. 17; Löning, S. 270; Schicker, Gew.O. zu § 153, Anm. 2; Kohlisch, § 153, Anm. 1; Appelius zu § 153, Anm. 15. Sie weisen als Begründung auf die zwei oben angeführten Reichsgerichtsentscheidungen hin.

1) Fraenkel, Die Delikte der Nötigung, Drohung und Erpressung, Greifswald 1901.

gewaltigung [2]) vor (Vis compulsiva), wird aber sogar die Freiheit der Willensentschließung ausgeschaltet, dann liegt vis absoluta vor. Die Gewalt kann sowohl physische, wie psychische sein. Der körperliche Zwang stellt sich als eine ihren Wesen nach physische, ihrer Wirkung nach aber absolute Gewalt dar. Dies ist noch zu erörtern. Der körperliche Zwang ist die Gewalt, die mit dem Körper ausgeübt wird. Körperliche Kraftentfaltung hat aber nur Wert, wenn sie einen anderen Körper trifft [3]). Wird bloß ein Treffen in Aussicht gestellt, so liegt Drohung vor. Die körperliche Einwirkung begnügt sich aber nie mit dem Aufdrängen eines fremden Motivs, sondern schneidet dem Opfer die Willensentschließung vollkommen ab. Sonach ist die Gewalt weiter [4]) als der körperliche Zwang, da sie sowohl über seelische wie körperliche Mittel verfügt und auch sowohl auf Geist wie Körper ausgeübt werden kann. Der körperliche Zwang aber ist auf den Körper als Mittel und auch als Objekt beschränkt.

Daß § 153 die Anwendung des körperlichen Zwanges verlangt, ist überflüssig. Eine Einwirkung auf den Körper ist nur denkbar durch Anwendung.

§ 9.

2. Drohung.

Im gemeinen Strafrecht kommt die Drohung in zweierlei Gestalt vor, einmal als sogenannte qualifizierte Drohung, d. h. als eine Drohung mit einem Vergehen oder Verbrechen

---

2) cf. Schnabel, Die nötigende Gewalt, 1889, S. 46 ff.

3) Knoblauch, S. 26: „Angriff auf den Körper eines Menschen ist jede Beeinträchtigung der körperlichen Bewegung sowie jede Verletzung oder Gefährdung der körperlichen Integrität.“ Brütt, S. 10: „Unmittelbare Einwirkung auf den Körper eines anderen.“

4) Binding, S. 95; Kestner, S. 68 setzen Gewalt und körperlichen Zwang gleich, dagegen v. Liszt, ferner Helmke, S. 52.

(§§ 52, 106, 107, 113, 117, 176, 177, 240, 241, 249, 254, 255), zum anderen aber als eine einfache Drohung zur Erreichung eines vom Gesetz verbotenen Zwecks (§§ 48, 114, 167, 234, 235, 236, 253, 362). Zu dieser letzteren Kategorie wird auch die Drohung des § 153 Gew.O. gerechnet [1]). Dieser Auffassung sei mit Nachdruck entgegengetreten. Wäre sie richtig, so wäre der Koalitionszweck ein verbotener. Aber im § 152 hebt gerade die Gew.O. „alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf". Insbesondere diejenigen Koalitionen, welchen diesen Zweck „mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter" erreichen wollen, sind nicht mehr verboten. So der Wortlaut des Gesetzes! Die Koalitionen stellen sich demnach zum mindesten, wenn nicht als Recht, so doch als ungestraftes Unrecht dar. Trotzdem wird diese Drohung mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Daß hier etwas „Exzeptionelles" vorliegt, hat man wohl gefühlt, und so hat Kestner den Kreis der Drohungen auf die Drohungen mit strafbaren Handlungen [2]), die oben erwähnte erste Gruppe, beschränkt wissen wollen. Er begründet dies damit, „daß das Strafgesetz sonst gegen Androhungen nicht strafbarer Handlungen nur dann reagiert, wenn sie zwecks Erstrebung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils erfolgen, worum es sich ja hier nicht handelt". Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Wenn die Gew.O. Drohung sagt, können die Gerichtspraxis und die Ausleger nicht ergänzen „mit strafbaren Handlungen". Gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist dies eine Vergewaltigung [3]). Das Ergebnis ist, daß das Gesetz hier

---

1) So Graschtat, S. 44; Löwenfeld, S. 490; Kiehl, S. 47.
2) S. 168 u. 169.
3) Derselben Ansicht Graschtat, S. 44.

ausnahmsweise jede Drohung in Ausübung eines erlaubten Zweckes bestraft [4]).

Die Drohung der Gew.O. ist verwandt mit der des § 241 Str.G.B. Beide sollen den Rechtsfrieden schützen, mit Liszt [5]) den Rechtsfrieden als Rechtsgut des einzelnen oder mit Merkel [6]) den individuellen Rechtsfrieden. Als Enderfolg der Drohung wird sich jedenfalls der Ausschluß [7]) oder die Einengung der freien Willensbetätigung ergeben. Dies kann man um so mehr annehmen, als auch die Bedrohung wie die Nötigung des Str.G.B. nur einen subsidiären Charakter hat [8]). Sie tritt nämlich dann ein, wenn die Bedrohung nicht einen Angriff auf bestimmte Rechtsgüter enthält. Auch die Drohung des § 241 hat einen Zweck, nur ist dieser dem aburteilenden Gerichte nicht bekannt und kann insofern nicht zu einer Strafschärfung beitragen. Ihren Erfolg will die Drohung durch Beeinflussung des Willens erreichen, im Gegensatz zur Gewalt durch Einflösung eines fremden Motivs. Der Bedrohte soll zu einer gewissen Aktivität oder Passivität bestimmt werden. Darum muß der Bedrohte das in Aussicht gestellte Übel als ernstliches empfinden [9]). Von seiten des Täters braucht die Drohung nicht ernstlich gemeint zu sein [10]). Wenn der Streikposten sagt: „Dir werden

---

4) Frey, S. 48 findet es ein Unikum, jede Drohung zu bestrafen.

5) Liszt, S. 403.

6) Merkel, S. 348.

7) Liszt, S. 348. Knoblauch, S. 9. Hälschner, Deutsches Strafrecht Bd. 2, S. 130: „Die Folge der Bedrohung ist zunächst die, daß sie Besorgnisse, Befürchtungen hervorruft. Solche Befürchtungen haben aber die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit zur weiteren Folge, weil der Bedrohte genötigt in der Art seines Verhaltens mit der ihm drohenden Gefahr zu rechnen, sich in der Freiheit seiner Bewegungen gehemmt sieht.“ cf. Frank zu § 241.

8) Hill, Der subsidiäre Charakter der Nötigung.

9) Liszt, S. 349. Merkel. Frank zu § 241. Meitzel, S. 12.

10) Liszt, S. 348. Meitzel, S. 12. Da die Drohung nur vom Bedrohten ernstlich aufgefaßt zu werden braucht, sollte sie

wir schon einmal die Knochen kaput hauen", so ist der Streikbrecher bedroht, selbst wenn der Rufer nie daran denken sollte, die Drohung auszuführen. Müßte die Drohung stets ernstlich gemeint sein, so würden wir oft vor dem Fall stehen, daß eine Willensbeeinflussung stattgefunden hat, der Täter sich aber herausreden könnte, er habe ja die Drohung gar nicht ernstlich gemeint. Freilich muß der Droher einen Einfluß auf den Eintritt des angedrohten Übels haben. Es können sehr wohl phantastische Ausrufe bei Arbeiterkämpfen fallen, an deren in die Tat umsetzen niemand denkt. Hat der Täter keinen Einfluß auf den Eintritt des angekündigten Übels und tritt dies ohne sein Zutun ein, so liegt lediglich eine Warnung vor.

§ 153 Gew.O. straft, wie auch § 253 Str.G.B. jede Drohung, auch die Drohung mit etwas Erlaubtem. Nur mißbilligt der Gesetzgeber im § 253 den Zweck der Drohung, dies ist aber, wie oben nachgewiesen, bei § 153 Gew.O. nicht der Fall. Jede Drohung im Dienste der Koalition wird bestraft. Auch wenn der Fabrikant dem der Koalition zuwiderhandelnden Kollegen ankündigt, er werde laut Vereinbarung wegen seines Vertragsbruches den ihm für diesen Fall übergebenen Sicherheitswechsel weitergeben, so stellt sich dies als eine strafwürdige Drohung dar.

§ 9a.

3. Gewalt und Drohung in dem Tatbestand der Nötigung (§ 240 Str.G.B.).

Wie der Begriff der Ehrverletzung als Parallele eine Erörterung der Beleidigung verlangt, so lassen sich auch die Begriffe körperlicher Zwang und Drohung nicht be-

---

logischerweise ein Antragsdelikt sein. Dies war sie bis 1876. Kriminalpolitische Erfahrungen haben das Erfordernis streichen lassen. Der in seiner Willensausübung Beengte wird selten in der Lage sein, selbst den Antrag zu stellen.

trachten, ohne einen Vergleich zu ziehen mit der Nötigung des Strafgesetzbuches. § 240 Str.G.B. lautet:

„Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

Das Strafgesetzbuch verlangt also entgegen der Gewerbeordnung Widerrechtlichkeit der Nötigungshandlung. Diese ist stets anzunehmen, wenn der Täter nicht ein Recht zu der Handlung hat (Vater zur Züchtigung des Kindes) oder wenn nicht die Bestrafung gerade dieses Täters und dieser Tat durch einen Strafausschließungsgrund beseitigt wird.

Ein größerer Unterschied zwischen Gewerbeordnung und Strafgesetzbuch findet sich in den Mitteln. Der Tatbestand der Nötigung kann erfüllt werden durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

1. Gewalt.

Im § 8 der Arbeit war ausgeführt, daß der körperliche Zwang nur die Gewalt ist, die mit dem Körper ausgeführt einen anderen Körper trifft oder eine ihrem Wesen nach physische, ihrer Wirkung nach aber absolute Gewalt ist. Über dem körperlichen Zwang als Oberbegriff steht die Gewalt, denn sie kann ihrem Wesen nach physisch, wie psychisch und ihrer Wirkung nach sowohl absolut, wie kompulsiv sein. Der Vorentwurf behält diesen weiten Begriff bei. Es ist nun klar, daß bei einer Gewaltanwendung, da Str.G.B. die härtere Strafe androht, § 240 Str.G.B. und nicht § 153 Gew.G. eintreten muß. Die Bedeutung des § 153 wird dadurch insoweit gemäßigt, als er nur eintritt, wo er und nicht § 240 Str.G.B. die schwerere Strafe androht. Dasjenige von beiden Strafgesetzen wird meist eher erfüllt werden, das den weiteren Tatbestand enthält. So

werden Gewalthandlungen in der Hauptsache nach § 240 Str.G.B., dagegen Drohungen, Ehrverletzungen und Verrufserklärungen nach § 153 Gew.O. gestraft werden. Logischerweise sollten sich aber alle Mittel des Koalitionszwanges als die weiteren darstellen. Der Wille des Gesetzgebers war doch wohl der: ein allgemeinerer Tatbestand soll an bestimmten Personen unter bestimmten Verhältnissen ausnahmsweise, aber nicht schwer gestraft werden. Leider ist dieser an sich richtige Gedanke nicht konsequent durchgeführt, wie eben die Vergleichung von körperlichem Zwang und Gewalt gelehrt hat. Eine zweite Durchbrechung des richtigen Prinzips steht bevor.

2. Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

§ 240 Str.G.B. verlangt, daß die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen erfolge. Das oben ausgeführte Prinzip ist also noch gewahrt. Der Vorentwurf aber läßt das Erfordernis des Verbrechens oder Vergehens fallen und stellt damit die Drohung des § 153 Gew.O. und des § 240 Str.G.B. gleich [1]). Da aber § 240 Str.G.B. die härtere Strafe androht, wird, falls der Entwurf Gesetz wird, die Bedeutung des § 153 Gew.O. weiter sinken. Anscheinend hat man diese allgemeine Fassung auf Grund vieler Petitionen der für Arbeitswilligenschutz eintretenden Parteien gewählt [2]). Diese Änderung ist sehr zu bedauern und birgt eine Gefahr für jeden Bürger in sich [3]). Daran ändert auch nichts das Erfordernis der widerrechtlichen Absicht, wie noch unten auszuführen ist. Ein Ausnahmerecht wird durch den Ent-

---

1) Über Drohung cf. § 9 der Abhandlung.

2) Offiziell jedoch bestritten; cf. Entwurf Begründung S. 672: Eine Regelung dieser Frage müsse der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

3) Die Änderung wird gebilligt von Kronecker, Reform 2, S. 302—306, 303 N. 1; Wach, D.J.Z. 15, S. 111; gemißbilligt von Weinberg in Neue Zeit 1910, S. 729.

wurf verallgemeinert. So soll das auf falscher Grundlage aufgebaute Koalitionsrecht gestützt werden [4]).

Das völlig Unzulängliche der geplanten Änderung (§ 240 Entwurf) wird noch verstärkt dadurch, daß die Strafe Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark sein soll. § 240 Str.G.B. kennt wenigstens nur eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis 600 Mark. Strafgesetzbuch wie Entwurf geben beide nur Höchstgrenzen, dem richterlichen Ermessen überläßt es also auch der Entwurf, die niedrigste Strafe, 1 Mark Geldstrafe, zu verhängen. Insoweit ist ja anzuerkennen, daß der Entwurf die Möglichkeit bietet, bei besonders schweren Fällen eine schwere Ahndung eintreten zu lassen. Aber andererseits verträgt sich damit nicht der so leicht erfüllbare Tatbestand des § 240 Entw. Wenn man schon nicht die Einsicht hat, den Ursprung des Koalitionszwanges an richtiger Stelle zu sehen, wenn man nicht moderne nationalökonomische Gedanken konsequent durchzudenken und gesetzgeberisch zu verwirklichen vermag, so lasse man alles beim alten, das Gewerberecht in der Gewerbeordnung, und seine Übertretungen mag das besondere strafrechtliche Nebengesetz regeln. Bei der Unzahl strafrechtlicher Nebengesetze kann niemandem an der Tilgung des einen gelegen sein [5]). Es ist nichts gewonnen, wenn wir die Tatbestände des Strafgesetzbuches in der Absicht, bestimmte Personenklassen bei bestimmten Gelegenheiten zu treffen, so dehnen und verwässern, daß eine Gefährdung des ganzen Volkes, aller Klassen und Personen daraus entsteht. Erweist sich der Schutz des § 153 als ungenügend, so empfiehlt es sich eher, an diesen Paragraphen die bessernde Hand zu legen.

Die Kritik des Entwurfs stellt den jetzigen Tatbestand der Nötigung als den weit besseren hin. Freilich hat auch

---

4) Seiner Reform ist das III. Kapitel gewidmet.
5) Ebenso Entwurf Begründung S. 672.

er unverkennbar große Mängel. Daß gerade Drohungen mit Verbrechen und Vergehen strafbar sein sollen, ist ein schablonenhafter Notbehelf, der viele und wirksamere Drohungen nicht trifft. Der Entwurf überhebt sich, wie oben ausgeführt, der Arbeit, eine bessere Abgrenzung herbeizuführen, und straft jede Drohung. Einen weiteren Mangel hat § 240 in der Nichtbeachtung des Zwecks, so daß auch eine Drohung zur Verhinderung einer verbrecherischen Tat jetzt unter das Strafgesetz fällt. Der Vorentwurf will diesen Schaden heilen, indem er nur Gewaltanwendung und Drohung in rechtswidriger Absicht gestraft wissen will. Damit ist aber gar nichts erreicht [6]). Nach § 59 Abs. 3 Entw. ist eine vorsätzliche Handlung dann eine absichtliche, wenn der verbrecherische Wille über die Tat hinaus sich auf den durch die Tat herbeigeführten verbrecherischen Erfolg erstreckt. Der Erfolg ist aber ein Zustand. Dieser kann als solcher nie rechtswidrig sein [7]). Nur die Handlung, die diesen Zustand herbeiführt, kann eine vom Rechte gemißbilligte sein. Der Tatbestand der Nötigung wird aber erfüllt durch Gewalt oder durch Drohung. Sie müssen also widerrechtlich sein. Das ist aber durchaus kein Fortschritt über das jetzt geltende Recht hinaus. Denn dieses Resultat deckt sich mit jener Meinung, die das Wort widerrechtlich im § 240 Str.G.B. auf die Nötigungsmittel bezogen wissen will [8]). Somit stellt der Entwurf uns wieder vor die Frage, was ist widerrechtlich. Um diese Frage zu lösen, sind wieder Präjudizien notwendig. Präjudizien bleiben aber stets Flickwerk, da sie kasuistisch nur singuläre Erscheinungen regeln, aber keine allgemeinen gesetzlichen Tatbestände schaffen oder ändern können. Auch für den obersten Gerichtshof gilt der Satz: Ius dicere potest, ius facere non potest.

---

6) Ebenso Binding, Ger.S. 77, 51, N. 4. Kitzinger, J.St.W. 31, 218, N. 11.

7) Staden, S. 33 u. 34.

8) Olshausen zu § 240. Hälschner II, S. 123.

§ 10.

4. Ehrverletzung.

Der Begriff der Ehrverletzung ist bestritten. v. Liszt[1]) faßt sie neben der Ehrgefährdung als eine Unterabteilung der Beleidigung auf. Diese Meinung ist unhaltbar. Schon sprachlich dürften wir jene Ausdrücke in folgender Reihe gruppieren: Ehrgefährdung, Ehrverletzung, Beleidigung. Auch die Entstehungsgeschichte lehrt, daß Ehrverletzung der weitere Begriff ist. Die Ehrverletzung stammt aus dem preußischen Str.G.B. vom 14. April 1851. Im XIII. Titel wird dort in den §§ 110—163 die Verletzung der Ehre behandelt, und diese in Beleidigung und Verleumdung untergeteilt. Aus dem Strafgesetzbuche von 1851 gelangte sie in den Artikel 61 des „Entwurfs eines Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten" als „schwere Ehrverletzung" und als „erhebliche Ehrverletzung". Dieser Entwurf war die Grundlage des Handelsgesetzbuches. Der Artikel 61 des Entwurfes findet sich in den Bestimmungen der Artikel 63, 64 Ziff. 5 des alten HGB. und in der erheblichen Ehrgefährdung der §§ 71 Ziff. 4 und 72 Ziff. 4 des neuen HGB. wieder. Auch in dem Entwurfe einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund fand sich die Ehrverletzung als Entlassungsgrund (§ 114). Auf Beschluß des Reichstages wurde die Bestimmung in grobe Ehrverletzung und durch Novelle zur Gew.O. vom 17. Juli 1878 die §§ 114 und 115 Gew.O. (jetzt 123 Ziff. 5 und 124 Ziff. 5) in grobe Beleidigung umgeändert. Der § 153 Gew.O. (§ 147 Gew.O. von 1869) ist dagegen in der Fassung des Regierungsentwurfes vom 4. März 1869 erhalten. Auch hier wollte der Reichstag wie im H.G.B. und bei §§ 114 und 115 der alten Gew.O. nur grobe Ehrverletzung gelten lassen, da „nicht jede beleidigende Äußerung,

---

1) Lehrbuch S. 340—41. Besonders widerlegt von Olshausen, Meyer S. 590, Kronecker „zu § 193 des Str.G.B.". Gerichtssaal Bd. 38, S. 481—533.

nicht jedes Schimpfwort genüge“ [2]). So hat uns die Geschichte ergeben, daß Ehrverletzung im Verhältnis zur Beleidigung der weitere Begriff ist. Auf diesem Standpunkte steht auch die herrschende Meinung [3]). Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß auch die übrigen Mittel, wie Drohung und Verrufserklärung, sehr weit gefaßt sind [4]). Die Ehrverletzung wird, wenn sie sich nicht als Beleidigung darstellt, nach allgemeinem Strafrecht nicht bestraft. Auch sonst ist sie straflos, z. B. zwischen Unternehmer und Arbeiter; nur wenn sie im Dienste der Koalition, also eines von der Rechtsordnung nicht mißbilligten Zweckes, von Unternehmer gegen Unternehmer, von Arbeiter gegen Arbeiter gebraucht wird, verfällt sie der Strafe.

Die Ehrverletzung unterscheidet sich von der Beleidigung. Das gemeine Strafrecht verlangt Antrag des Verletzten (§ 194 Str.G.B.), nach § 153 Gew.O. kann aber die verletzende Äußerung von Unbeteiligten angezeigt werden, und es muß gestraft werden, selbst wenn der Betroffene sich durch die Äußerung gemäß seines Standes nicht im geringsten verletzt gefühlt hat [5]). Hört also ein Passant,

---

2) So Reichsoberhandelsgericht am 30. April 1873 (Seuff. Arch. Bd. 28, Nr. 156).

3) Appelius, Gew.O. § 153, Nr. 9. v. Landmann, Komm. z. § 153, Nr. 9 g. Heinemann, D.J.Z. Bd. 7, S. 115. Stenglein zu § 153. Die Entstehungsgeschichte würdigen eingehend Löwenfeld S. 503 ff., Knoblauch S. 36. Anderer Ansicht als hier vertreten Mewes, Goldt. A. 40. Jahrg., S. 685: er nimmt an, daß die Ehrverletzung sich decke mit den im Str.G.B. §§ 185—89 unter Strafe gestellten Handlungen. Graschtat S. 55 findet die Übernahme aus dem alten preußischen Str.G.B. nicht zwingend erwiesen.

4) cf. Roeckner, S. 41.

5) Soz. Praxis 1904, S. 508 teilt ein Urteil mit, in dem jemand, der das Wort Streikbrecher gebraucht hatte, wegen Ehrverletzung verurteilt worden ist, obgleich der also Titulierte ausdrücklich erklärte, er fühle sich in seiner Ehre durchaus nicht verletzt. Dieses Urteil ist nach obigen Ausführungen vollkommen zu billigen.

wie ein Organisierter mit dem Worte Streikbrecher feststellt, daß ein anderer gegen die Interessen seiner Berufsgenossen handelt, und zeigt dieser Passant den Koalierten an, so ist dieser wegen Vergehens gegen § 153 zu verurteilen.

Dies alles hat uns aber noch nicht zu einer Erklärung der Ehrverletzung geführt. Sie ist weiter als die Beleidigung. Wenn nun von der Beleidigung aus der Begriff der Ehrverletzung als der weitere gefaßt werden soll, sieht man sich vor eine bedenkliche Lücke gestellt. Weder das Strafgesetzbuch noch die Gewerbeordnung gibt Antwort darüber, was Beleidigung oder Ehrverletzung ist. Letztere sagt nur, daß Objekt des Angriffs die Ehre ist. Der Begriff der Ehre ist ziemlich bestritten [6]). Man kann die Ehre in einem subjektiven und einem objektiven Sinne erfassen. Die Ehre im subjektiven Sinne ist die Achtung, die das Individuum vor sich selbst hat. Sie kann von Dritten nicht verletzt werden. Solange das Individuum noch seine Handlungen als einen Ausfluß seiner Persönlichkeit ansieht und mit seinem Gewissen in Einklang bringen kann, ist diese Ehre nicht verletzt. Solche Ehre hat auch der unschuldig verurteilte Zuchthäusler, und niemand kann sie ihm nehmen. Er behält das Bewußtsein des eigenen Wertes. Das ist nicht die Ehre, deren Schutz das Strafgesetzbuch sich angelegen sein läßt. Die Persönlichkeit verlangt nach Geltung, nach Anerkennung im sozialen Leben [7]). Jede Persönlichkeit hat einen gewissen Wert bei ihren Mitmenschen, sie hat einen Kurs, der je nach ihren Handlungen steigt oder sinkt. Dieser Wert will von allen Mitmenschen objektiv gewürdigt werden. Versagt jemand diese objektive Anerkennung einem Menschen, so

6) Merkel, S. 289 bestreitet sogar, daß die Beleidigung einen Angriff auf die Ehre enthält. Geht man seiner Anschauung nach, so findet man trotzdem, daß sich seine Beleidigung als eine Mißachtung der Ehre im herrschenden Sinne darstellt.

7) R. Schmidt, Vorlesung, Druckbogen § 101.

verletzt er dessen soziale Stellung. Er fällt ein Werturteil, nach dem das mißachtete Individuum an einen tieferen Platz in der menschlichen Gesellschaft gehöre. Diese subjektive Beurteilung fremden Wertes, die geeignet ist, die gesellschaftliche Stellung des Mitmenschen zu erschüttern, ist die Ehrverletzung. Oben ist ausgeführt, daß diese im Verhältnis zur Beleidigung der weitere Begriff ist[8]). So muß also noch aus der Ehrverletzung die Beleidigung herausgeschält werden. Die Beleidigung stellt sich dar als eine Ehrverletzung, bei der das subjektive Moment betont wird. Sie ist eine Ehrverletzung, die dem anderen Leid zufügt, d. h. die der andere empfindet. Also nur die empfundene Ehrverletzung straft das Strafgesetzbuch. Darum hat das Strafgesetzbuch auch das Erfordernis des Antrags aufgestellt. Davon kann natürlich die Gewerbeordnung absehen, weil sich die Ehrverletzung objektiv als Verletzung der sozialen Stellung darstellt und es bei ihr auf ein Empfinden des Betroffenen nicht ankommt.

§ 11.

5. Verrufserklärung.

Verruf ist das Gegenteil von Ruf. Verrufen also besagt das Gegenteil von Rufen. Es ist dasselbe „ver“, das die Achtung in ihr Gegenteil, in Verachtung kehrt. Das „ver“ entspricht dem „in“ der lateinischen Sprache. Infamia steht der Fama gegenüber. Fama kommt her von fari, auch in

---

8) So auch van der Borght, S. 40: „Die Beleidigung als Mittel zum Koalitionszwang durch § 153 Gew.O. unter Strafe zu stellen, lag kein Anlaß vor, da die Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches überhaupt strafbar ist, also auch dann, wenn sie als Mittel zum Koalitionszwang gebraucht wird. Der Ausdruck Ehrverletzung kann denn auch nicht identisch mit Beleidigung sein, sondern stellt sich als der weitere Begriff dar, er will auch solche Verletzungen der persönlichen Ehre einschließen, die sich nicht als Beleidigung qualifizieren.“

Rufen haben wir noch den Begriff des lauten Anreden. Wir müssen also, wollen wir unsere Sprache nicht vergewaltigen, vor allem die Öffentlichkeit [1]) des Verrufs fordern. Der Verrufene muß öffentlich bezeichnet werden [2]). Konkludente Handlungen, z. B. das Abbrechen des Verkehrs, können nicht genügen. So entscheidet auch das Reichsgericht und nennt die Verrufserklärung „die von der Seite der Standes- oder der Berufsgenossen ausgehende Erklärung, daß ein erkennbar bezeichneter Genosse wegen Unwürdigkeit von dem Verkehr mit den Standes- oder Berufsgenossen ausgeschlossen werden soll" [3]). So liegt eine Verrufserklärung vor, wenn die Arbeiterorganisation einen Standesgenossen als Streikbrecher bezeichnet. Dies ist für alle ihre Angehörigen das Signal, den Verkehr mit dem Gekennzeichneten einzustellen. Er ist verrufen. Ob der Verruf von Erfolg begleitet war, ist für den Strafrichter unwesentlich. Die Verrufserklärung ist eine Erklärung, d. h. eine für andere bestimmte Kundgebung, welche bei ihnen ein gewisses Verhalten herbeiführen soll. Die Verrufserklärung ist aber nicht schon das Verhalten, der tatsächliche Abbruch der Beziehungen. Dies ist erst die Folge. Soll die Verrufserklärung im juristischen Sinne existieren, so ist irgendeine dem Abbruche oder dem Abschlusse der Beziehungen vorausgehende, ihn veranlassende äußere Kundgebung erforderlich, welche einen bis dahin nicht bekannten Tatbestand mitteilt ohne oder mit der Aufforderung zum Abbruche der Beziehungen. Jene Benachrichtigung ist allein wesentlich. Eine Willenserklärung, gerichtet auf die Sperre, ist dann nicht erforderlich, wenn mit Rücksicht auf die Ansichten oder Interessen des Kreises, an welchen sich die

1) Kestner, S. 169.

2) Roeckner, S. 43.

3) R.G. in D.J.Z. Bd. X, S. 507. Ebenso in Johow Jahrb. Bd. XII, S. 189. Auch Löwenfeld, S. 514. Brütt, S. 286. v. Landmann, § 153.

Erklärung richtet, die Nachricht allein genügt, den Erfolg herbeizuführen, wie dies nicht nur bei Interessenverbänden mit festgelegten Zwecken, sondern auch bei ganzen Ständen mit feststehenden Anschauungen über den Fall einer bestimmten Art selbstverständlich ist [4]). Eine Verrufserklärung liegt nicht vor, wenn sich der Abbruch der Beziehungen an eine Tatsache knüpft. So ist es keine Verrufserklärung, wenn der Offizier, der sich nicht duelliert, der allgemeinen Verachtung verfällt, oder wenn eine Person auf Grund einer Gerichtsverhandlung gemieden wird, oder wenn ein Unternehmer einem Arbeiter, der in der schwarzen Liste vermerkt ist, keine Arbeit gibt. Es fehlt das Auffordern, das Rufen, wie uns die Ethymologie lehrte. Freilich kann in der Praxis das Bedürfnis vorliegen, auch diesen Begriff erweiternd auszulegen. Doch muß man sich vergegenwärtigen, welche Gefahr solche erweiternde Auslegung in sich birgt. Selbst der Beste setzt sich dann der Gefahr aus, mit einer harmlosen Bemerkung einen strafrechtlichen Tatbestand zu erfüllen. Wir kommen dann auf die Bahn, die strafrechtlichen Tatbestände ad hoc zu bilden, und dies wird ermöglicht dadurch, daß wir keine festen Begriffe kennen. Besonders beim Verruf ist die Gefahr groß, weil der Verrufende der Rache des Verrufenen ausgesetzt ist. Dieser hat auf alle Fälle ein Interesse daran, einen Verruf nachzuweisen, um seinen Gegner in das Gefängnis zu bringen. Und was für Elemente sind denn die Verrufenen? Sind es nicht oft jene, die die Klassen und Stände als unwürdig aus ihren Reihen ausschließen? Alle Stände machen ungestraft von der Waffe des Verrufs Gebrauch, um ihr Urteil über die gegen Berufs-, Standes- oder Klassenmoral handelnden Genossen zu verkünden [5]). Aber nur bei den Arbeitern und den Unter-

4) Löwenfeld, S. 511.

5) Roeckner, S. 42. Brentano, Der Schutz der Arbeitswilligen, 1899, S. 24. Brentano, Reaktion oder Reform, S. 32. Löwenfeld, S. 508.

nehmern, wenn sie mit diesen Mitteln ihre wirtschaftliche Lage verbessern wollen, sieht man darin ein sozialwidriges, strafwürdiges Verhalten.

§ 12.

6. Die Mittel und der Schutz des § 193 Str. G. B.

Für das Gebiet der Beleidigung hat das Strafgesetzbuch im § 193 einen „Unrechtsausschließungsgrund" geschaffen. Wenn jemand „zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" Beleidigungen äußert, handelt er nur insofern strafbar, als die Beleidigung aus der Form oder den begleitenden Umständen hervorgeht. Die Wahrung berechtigter Interessen wird in weitgehendster Weise anerkannt, sogar bei Majestätsbeleidigungen. So stände nichts im Wege, da doch hier in der beleidigten Person des Fürsten der Staat selbst getroffen ist, § 193 auch bei weniger sozialwidrigen Beleidigungen anzuwenden. An und für sich ist der Begriff der Ehrverletzung ein weiterer als der der Beleidigung. Aber durch den Schlußsatz, „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt", erhält § 153 subsidiäre Bedeutung. Der Schutz berechtigter Interessen wäre also zuzubilligen, zumal sich letztere als Ziele, deren Verfolgung nicht im Widerspruch mit Recht und Sitte steht, darstellen [1]). Der Zweck ist aber ausdrücklich durch § 152 Gew.O. als nicht verboten festgestellt. So kommt man zu dem Ergebnis: Dem wegen Vergehens gegen § 153 Gew.O. Angeklagten ist der Schutz berechtigter Interessen grundsätzlich zuzubilligen [2]). Aber sieht man sich die Durchführung an, so

---

1) Frank zu § 193 III a. E. Bd. 26, S. 76; Bd. 31, S. 194; Bd. 26, S. 28; Bd. 38, S. 252.

2) So Kestner, S. 169. Verneint vom K.G. am 23. 9. 1905 im Gewerbearchiv 1906, S. 358. Graschtat, S. 61: „Ein rein wirtschaftliches Interesse aber — und nur ein solches kommt hier in

findet man, daß gerade die Mittel, berechtigte Interessen zu schützen, dem Koalierten abgeschnitten werden. Koalierte haben Interesse, ihre Koalition zu festigen und auszudehnen. Dies können sie durch die im Strafgesetzbuch in dieser Allgemeinheit überhaupt nicht bestraften Mittel der Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung tun. Gerade diese Mittel stellt § 153 unter Strafe. Es bleibt den Koalierten als einziges erlaubtes Mittel nur der gütliche Zuspruch, aber selbst durch diesen oder durch die Anwesenheit des Zusprechenden kann sich der andere vielleicht bedroht fühlen. Sonach ist zwar die Anwendung des § 193 grundsätzlich statthaft, tatsächlich aber durch die Fassung des § 153 Gew.O. ausgeschlossen [3]).

IV. Das Ziel des Koalitionszwanges.

§ 13.

Die Vereinigungen und Verabredungen der §§ 152 und 153 Gew. O.

Nach dieser Darstellung der Koalitionstätigkeit und ihrer Mittel sei im besonderen eingegangen auf den Ausdruck des Gesetzes „Vereinigungen und Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen", und wieweit sich damit „solche Verabredungen (§ 152)" in der Strafvorschrift des § 153 decken. Verabredungen und Vereinigungen unterscheidet Frey dadurch, daß er bei Verabredungen das Hervortreten eines zeitlichen und eines

---

Betracht (!) — kann niemals ein berechtigtes sein. Denn wohin käme man damit, allen denen in rein wirtschaftlichem Interesse geäußerten Beleidigungen den Schutz des § 193 Str.G.B. zuzubilligen?" Graschtat billigt ihn nur rechtlichen, moralischen oder vielleicht auch religiösen Interessen zu. Eine Begrenzung, die durch nichts begründet ist.

3) Mit besonderer, fast agitatorischer Schärfe betont von Brentano, Reaktion oder Reform S. 25—26.

Zweckmomentes, bei den Vereinigungen einen dauernderen allgemeineren Charakter findet [1]). Dem gegenüber kann man nur wünschen, daß sich die Vereinigungen auch Zweck und Ziele schaffen. Darin kann nicht der Unterschied liegen. Die Kennzeichen der Verabredung sind auch der Vereinigung eigen. Die Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen stellt sich als eine Vorstufe zu den Vereinigungen dar. Hervorgerufen durch das Erfordernis des Augenblickes gehen die Verabredungen meist in Vereinigungen über. Unsere Gewerkvereine mit ihren Tausenden von Mitgliedern haben selbstverständlich nicht von Anfang an diese hohen Zahlen aufweisen können. Aus zufälliger Verabredung hat sich bei Anwachsen der Verabredenden und bei längerer Dauer eine Organisation gebildet, und die Vereinigung war da. Die Verabredung geht der Vereinigung voraus. Zugleich stellt sie sich als der weitere Begriff dar. Eine begriffliche Scheidung dürfte allerdings kaum in der Praxis durchzuführen sein [2]). Somit liegt kein Grund vor, im § 153 Gew.O. bei den Worten „an solchen Verabredungen (§ 152)“ nicht auch an die Vereinigungen zu denken. Auch die Klammer (§ 152) weist darauf hin, daß der Gesetzgeber unter den Verabredungen (§ 152) im folgenden Paragraphen nicht weniger verstanden wissen will als im § 152 selbst [3]). Möglicherweise soll sich die Klammer auch auf „solche“ beziehen, und der Gesetzgeber stellte dann die Koalitionen unter den strafrechtlichen Schutz, die günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen. Aus der Klammer läßt sich also kein zwingender Schluß ziehen. Doch wäre auch diese Ansicht keine Widerlegung der oben angeführten und begründeten. Auch das Reichsgericht und die gerichtliche Praxis stehen auf unserem

---

1) Frey, S. 29. Ebenso Roeckner, S. 46 ff.
2) So Graschtat, S. 16.
3) So Graschtat, S. 16.

Standpunkte. So spricht das Reichsgericht: „Verabredungen oder Vereinigungen im Sinne des § 152 wie § 153“ [4]). Dies wird am meisten betont vom Oberlandesgericht Köln [5]). Es führt aus, „daß der Gesetzgeber in § 153 jede Nötigung zur Teilnahme an einer jeden Koalition im Sinne des § 152 Gew.O. treffen wolle . . . ., wie das der unverkennbare Zweck der Strafbestimmungen an die Hand gebe. Wenn der § 153 von solchen ‚Verabredungen‘ spreche, so sei damit nur bezweckt, die Koalitionen im Sinne des § 152 in der allgemeinsten weitesten Art der Kürze wegen zu bezeichnen, ohne indes die Vereinigungen bewußt oder gewollt auszuschließen“. Einen weiteren Grund für die hier vertretene Meinung bringt das Reichsgericht noch dadurch, daß es dem Gesetzgeber hier einen Redaktionsfehler nachzuweisen versucht [6]). Diese Ausführungen sind nicht durchschlagend. Aus den Motiven, Kommissionsberichten und Reichstagsverhandlungen läßt sich nicht schließen, daß eine Ergänzung auch des § 153 beabsichtigt war [7]). Das Mißlingen dieses Nachweises ändert aber nichts an unserem Resultat.

---

4) R.G.E. Bd. 30, S. 236. Ferner E. Bd. 35, S. 205. Auf diesem Urteil fußend Kiehl, S. 51. Ebenso K.G. 5. März 1906, mitgeteilt in D.J.Z. Bd. XI, S. 601. Früher hatte das K.G. den entgegengesetzten Standpunkt vertreten, so besonders in einem Urteil vom 28. Sept. 1898, Goldtammers Archiv Bd. 46, S. 371.

5) 15. 8. 1898, zitiert in der Denkschrift S. 2292.

6) R.G.E. Bd. 35, S. 205 ff., besonders S. 209. Ebenso v. Landmann zu § 153 b. Stenglein zu § 153, Anm. 15. Brütt, S. 283. K.G. in dem oben zitierten Urteile vom 5. 3. 1906. Anderer Ansicht besonders v. Schulz, S. 457 ff.; Kestner, S. 170 und früher das Urteil des K.G. vom 28. 11. 1898. Roeckner, S. 48.

7) Roeckner, S. 48. Diese Ablehnung wird ihm wesentlich dadurch erleichtert, daß so eine Erweiterung des durch den § 153 geschaffenen Ausnahmerechts verhindert wird. — Zur Diskussion der Frage vgl. Reichstagsdrucksachen 1869, Nr. 13, 148, 151. Neuntes Sitzungsprotokoll S. 775—78 und 1115.

§ 14.

a) Teilnehmen, Folgeleisten, Rücktreten.

Strafbar werden die Mittel des Koalitionszwanges nur, wenn sie angewendet werden, um einen anderen zur Teilnahme, zum Folgeleisten einer Koalition zu bestimmen, oder wenn sie seinen Rücktritt von dieser hindern sollen. Da unter anderen im Sinne des § 153 nur die Berufsgenossen zu verstehen sind [1]), fällt jene Meinung hin, die Folgeleisten auf die Gegenpartei bezogen wissen will, wenn diese auf die Vorschläge der anderen Seite einzugehen bereit ist [2]). Im § 13 ist dargelegt, daß eine scharfe begriffliche Scheidung von Verabredungen und Vereinigungen unmöglich ist. So steht es auch mit der Trennung des Teilnehmen vom Folgeleisten. Vielfach werden darum die Begriffe Teilnehmen und Folgeleisten gleichgesetzt [3]). Teilnehmen und Folgeleisten kann man einer Verabredung, Teilnehmer sind diejenigen, die beim Zustandekommen der Abrede mitgewirkt haben. Folgeleisten die später Hinzukommenden, vorher Außenstehenden. An einer Vereinigung hingegen kann man nur teilnehmen. Die Außenstehenden werden durch das Folgeleisten Mitglieder des Vereins und somit Teilnehmer. Bei der engen Verwandtschaft der beiden Begriffe wird eine Scheidung kaum jemals praktisch werden. Zu bekämpfen ist an dieser Stelle noch, daß unter Folgeleisten auch die mittelbare Förderung der Koalition, so z. B. die pekuniäre Unterstützung zu verstehen sei [4]). Dies stellt sich als ein Fördern, aber nicht als ein der Koalition Folgeleisten dar [5]). Vom Standpunkte Kiehls aus ist die weite Auslegung des Begriffs allerdings nur konsequent, weil er unter anderen

---

1) cf. § 7 der Abhandlung.
2) Knoblauch, S. 25 ff.
3) Kiehl, S. 36.
4) Kiehl, S. 35.
5) Landmann, D.J.Z. 1908, S. 270.

nicht nur die Berufsgenossen, sondern auch mit Ausnahme der Gegenpartei beliebige dritte Personen versteht [6]). Mit der Widerlegung dieses Standpunktes [7]) ist auch die weite Fassung des Begriffs Folgeleisten unhaltbar.

Rücktreten ist die dem Folgeleisten und Teilnehmen entgegengesetzte Handlung. Sprachlich setzt wohl der Rücktritt eine Teilnahme voraus, während das Folgeleisten sich als eine fortgesetzte Handlung darstellt, die aufhört, sobald mit der zu ihrer Fortsetzung notwendigen Handlung ausgesetzt wird. Da im Sinne des § 153 unter „Verabredungen (§ 152)" auch Vereinigungen zu verstehen sind [8]), ist die Unterscheidung ohne Belang, weil der Rücktritt von einer Verabredung auch den engeren Begriff des Rücktrittes von einer Vereinigung in sich schließt und der Rücktritt das Gegenteil von Teilnehmen, wie Folgeleisten bedeutet.

b) Bestimmen und Hindern.

Das Bestimmen muß die Ursache der Teilnahme und des Folgeleistens, das Hindern die Ursache des Rücktrittes sein. Die Ursache ist eine solche menschliche Handlung, „die ihrer generellen Natur nach geeignet war, den Erfolg herbeizuführen, die gemäß der Wahrscheinlichkeits- und Durchschnittsberechnung der erfahrungsmäßigen Erscheinungen [9])" einen derartigen Erfolg erwarten ließ. Der Erfolg stellt sich als ein Zustand dar, und die Ursache des Erfolges als die condicio sine qua non. Somit ist es gleichgültig, welche inneren Beweggründe der Koalitionszwang in dem Angegriffenen hervorruft oder unterstützt, ob der bereits vorher entschlossene, seinem Arbeitgeber jedoch moralisch verpflichtete Angegriffene nur auf den Angriff wartet, um

---

6) Kiehl, S. 39—40.
7) § 7 der Abhandlung.
8) § 13 der Abhandlung.
9) Schmidt, Druckbogen § 29.

diesen seinem Arbeitgeber als Begründung für sein Mitstreiken anzugeben, oder ob der Entschluß erst durch den Zwang, die Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung herbeigeführt worden ist[10]). Der Erfolg ist hervorgerufen durch das Bestimmen mit den strafbaren Mitteln[11]). Das Bestimmen ist also eine wesentliche Bedingung für den Eintritt des Erfolges. Der Kausalzusammenhang ist gewahrt.

§ 15.

V. Der Versuch.

Der Versuch ist nach dem Strafgesetzbuche (§ 43) eine Handlung, die aus dem Vorbereitungsstadium heraus den Anfang der Ausführung überschritten, aber die Ausführung nicht vollendet hat. Die Legaldefinition des Strafgesetzbuches ist auf die Gew.O. für unanwendbar erklärt worden[1]), weil die Gew.O. älter sei. Praktisch wird es wohl große Schwierigkeiten haben, wenn der Richter irgendeinen neuen Versuchsbegriff aus sich herausschaffen soll, nachdem über 40 Jahre die Rechtsprechung von dem im Strafgesetzbuche festgelegten Versuchsbegriffe beherrscht worden ist. Wie in der Praxis, so stellt sich auch in der Theorie diese Meinung als irrig heraus. Wenn das Strafgesetzbuch Legaldefinitionen über Teilnahme, Versuch usw. gibt, so sollen diese Definitionen auf dem Gebiete des gesamten Strafrechts gelten. Diese Definitionen stellen sich doch nicht als Willkürakte dar, sondern sind der Ausfluß wohlbegründeter theoretischer Erwägungen. Gerade wie die

---

10) So auch Frey, S. 61. Preußisches Obertribunal vom 3. Juni 1875 in Goldtammers Archiv Bd. 22, S. 431. Ebenso auch Mewes, Graschtat, S. 77.

11) Anderer Ansicht Graschtat, S. 75.

1) Kayser-Steininger, Komm. zu § 153. von Landmann zu § 153 a. Mewes, § 153, Nr. 6. Kiehl, S. 43—47. Derselben Ansicht wie Verf. Graschtat, S. 79; Roeckner, S. 52; Frey, S. 61—62; Knoblauch, S. 22.

Schuld- und Strafausschließungsgründe, so gelten die Legaldefinitionen des Strafgesetzbuches für die strafrechtlichen Nebengesetze.

Bemerkenswert ist, daß der Versuch der vollendeten Handlung hinsichtlich des Strafmaßes gleich steht. Es tritt also keine Milderung des Strafmaßes gemäß § 44 Str.G.B. ein, denn § 153 Gew.O. setzt ausdrücklich durch das elektive „oder" den Versuch der Vollendung gleich.

§ 16.

VI. Die Strafe.

Als Strafe des Koalitionszwanges ist Gefängnis bis zu 3 Monaten festgesetzt. Diese Strafe ist nicht hoch, wenn man sie mit der Strafe der Nötigung (§ 240 Str.G.B.) oder der Bedrohung (§ 241 Str.G.B.) vergleicht. Nur muß man berücksichtigen, daß das Strafgesetzbuch außerordentlich schwere Mittel in den genannten Paragraphen als Voraussetzung der strafbaren Handlung verlangt, die Mittel des Koalitionszwanges dagegen sehr weit gefaßt und dem Strafgesetzbuche in dieser Verallgemeinerung unbekannt sind. Eine Verschärfung erfolgt noch durch die subsidiäre Geltung unserer Strafvorschrift. „Sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze" eine härtere Strafe verwirkt ist, tritt diese ein. Der Täter erhält folglich immer die härtere Strafe. Ist eine Handlung nach dem Strafgesetzbuche straflos oder nur mit Geld zu ahnden, so tritt Gew.O. § 153 ein. Hat er aber eine nach dem Strafgesetzbuche schwerere Strafe verwirkt, so tritt auf alle Fälle diese ein. Der § 153 hat demnach subsidiäre Geltung. Idealkonkurrenz ist folglich ausgeschlossen [1]).

1) Anderer Ansicht Roeckner, S. 52; Graschtat, S. 88; Knoblauch, S. 47.

Kapitel III.

Das Koalitionsrecht.

Seine Einschränkung oder sein Ausbau.

§ 17.

Rechtliche Natur der Bestimmungen (§ 152 und 153 Gew.O.).

Logisch scheint es eine Inkonsequenz, die rechtliche Bedeutung der Gesetzesvorschrift erst am Schlusse der Betrachtung zu würdigen. Doch sei dies damit gerechtfertigt, daß auf diese Weise viele Wiederholungen erspart und die Ergebnisse der Untersuchung als verwertbar vorliegen.

Im § 152 Abs. 2 erklärt der Gesetzgeber die Koalitionen für unverbindlich. „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ Der Austritt aus allen Vereinigungen ist zivilrechtlich nicht ausschließbar. Dies ist eine nicht erwähnenswerte, durch das B.G.B. selbstverständlich gewordene Vorschrift. Anders steht es mit dem Versagen der Klage und Einrede. Das B.G.B. versagt diese nur den Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 B.G.B.) oder gegen die guten Sitten (§ 138) verstoßen. Außerdem wird durch den sogenannten Ehemäklervertrag, durch Spiel und Wette keine Verbindlichkeit begründet. Letzteres kann außer acht bleiben. Aber auch gegen ein gesetzliches Verbot kann die Koalition nicht verstoßen, da im § 152 Abs. 1 Gew.O. alle Koalitionsverbote aufgehoben werden. Auch kann die Koalition an sich nicht sittenwidrig sein, wenn § 152 sogar Arbeitseinstellung und Aussperrung als ihre Mittel privilegiert. Negativ stellt sich der § 152 daher nur als eine Aufhebung der bestehenden, landesgesetzlichen Einschränkungen dar [1]). Eine Anerkennung des Koalitionsrechts enthält die Gew.O.

1) Kestner, S. 164. Lotmar, Bd. 15, S. 63.

nicht. Sie gibt nur Schranken, keine positiven gesetzlichen Bestimmungen. Diese sind aber ein wesentlicher Bestandteil jedes Rechts [2]). Von einem Koalitionsrecht (im subjektiven Sinne) kann nur da die Rede sein, wo das Recht sich gegen die Koalitionen auch positiv verhält, nämlich ihnen seinen Schutz angedeihen läßt [3]). „Die gesetzliche Koalitionsfreiheit ist nur Unverbotenheit und Straflosigkeit: die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei und ein Koalitionsrecht ist noch zu schaffen." [4])

Die unter die Gew.O. fallenden Arbeiter haben kein Koalitionsrecht. So kann von einem Mißbrauch des Koalitionsrechts nicht gesprochen werden, etwas nicht Existierendes kann nicht gemißbraucht werden. Die sehr bedauerlichen Mißbräuche des Koalitionsrechts, die Ausschreitungen gegen Arbeitswillige sind Vorkommnisse auf einem positiv rechtlich nicht geordneten Gebiete. Seine gesetzliche Vernachlässigung ist auch geschichtlich zu verstehen. „Die physiokratische Doktrin hatte gelehrt, daß der volkswirtschaftliche Prozeß nur auf der isolierten Aktion der Individuen beruhe und jedwede Vereinigung von Verkäufern und Käufern, Arbeitern und Arbeitgebern als Störung desselben zu verbieten seien. Da brachte die französische Revolution sie zur Herrschaft und nun beseitigte das Gesetz nicht nur die alten Korporationen, sondern verbot auch jede weitere Assoziation von Arbeitern, Arbeitgebern und Wareninhabern, sowie jede Koalition desselben Gewerbes." „Allein die Entwickelung des Wirtschaftslebens hat dem Individualismus die Zulassung von gewerblichen Vereinen, wie von Koalitionen wiederum abgenötigt. Da zeigte er die unliebenswürdige Miene des durch die Tatsachen zwar überwundenen, aber innerlich nicht bekehrten Doktrinärs, indem er Preis und

---

2) Goldschmidt, S. 324.
3) Lotmar, S. 58.
4) Lotmar, S. 58.

Lohnverabredungen zwar gestattete, aber gleichzeitig für unverbindlich erklärte.“ [5]) Greifen wir auf das Ergebnis der früheren Ausführungen zurück und nehmen wir dazu die geschichtliche Wahrscheinlichkeit, so zeigt sich, daß § 153 Gew.O. ein einseitig gegen die Koalitionen gerichtetes Ausnahmegesetz ist. Was § 153 als Ehrverletzung, Drohung, Verrufserklärung bezeichnet und unter Strafe stellt, ist vom Standpunkte des gemeinen Strafrechts aus straflos für alle Bevölkerungsklassen, auch für die Arbeiter, wenn es sich nicht um Koalitionen handelt, für alle anderen als die im § 153 genannten Bevölkerungsklassen auch dann straflos, wenn es sich um die Beförderung ihrer Koalitionen durch derartige Mittel handelt [6]). Auch das Reichsgericht läßt durchblicken, daß die Koalition nur ein Gnadendasein führt. Es findet [7]) in unserer Vorschrift ein strafrechtliches Privileg. Privilegiert kann aber nur werden, was sonst verboten ist [8]).

§ 18.

Reform des Koalitionsrechts als Arbeitswilligenschutz.

Aus dem Fehlen eines Koalitionsrechts ergibt sich die Notwendigkeit, ein solches zu schaffen oder unnötig zu machen. Zwei Wege stehen offen. Der Gesetzgeber kann überhaupt die Lohn- und Arbeitsbedingungen festsetzen, er überhebt die Parteien so des Feilschens und macht jedwede Kampforganisation überflüssig [1]). Dieser Schritt bedeutete eine Bevormundung des Wirtschaftslebens, wie sie selbst der Polizeistaat nicht gekannt hat. Vergegenwärtigt man

5) Brentano, Über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 45, S. 63.

6) Löwenfeld, S. 490.

7) R.G.E. Bd. 20, S. 69.

8) A. A. als ausgeführt die herrschende Meinung, die im Gesetze die Anerkennung der Koalitionsfreiheit findet. v. Landmann, D.J.Z. S. 268—271, Jahrg. 1908. Kiehl, S. 42 ff. Brütt, S. 14.

1) cf. Goldschmidt, S. 327—328.

sich noch den schleppenden Gang der Gesetzgebungsmaschinerie, so kann man sich vorstellen, daß ein Land auf diesem Wege bald aus der Weltkonkurrenz ausgeschieden wäre. Aber es gibt noch einen anderen Weg, und dieser heißt rechtliche Anerkennung der Koalition. Das negative Verhalten des Gesetzes trifft weniger schwer die sozialdemokratischen Organisationen, als nationale Gruppen. Und ihre Stärkung müßte sich der Staat doch gerade angelegen sein lassen.

Die Forderung nach dem Koalitionsrecht setzt sich mit Notwendigkeit durch auf Grund der historisch gewordenen Verhältnisse. Der einzelne Arbeiter ist nichts in seiner Vereinzelung. Sie führt zur Koalition. Und Gesetze, die die sogenannte Koalitionsfreiheit einschränken, greifen die Existenz des modernen Arbeiters an. Darum ist eine Vertretung der Arbeiter und Arbeitnehmer auf gesetzlichem Wege zu schaffen, eine Vertretung, die nicht durch freiwillige Vereinigungen gestellt wird, von denen es zweifelhaft ist, ob sie die Mehrheit hinter sich haben oder nur die weniger agitatorischer Führer [2]). Durch Anerkennung der Koalition würde auch der so bedauerliche Streik ein entbehrliches Mittel im Lohnkampfe, vielleicht sogar ein ängstlich gemiedenes werden. Durch die Koalition hebt sich das wirtschaftliche Verständnis der Arbeiter. Um so vorsichtiger werden sie die Aussichten eines Kampfes erwägen, und darum müssen naturgemäß, was heute auch von den besten Kennern der Verhältnisse unbedingt zugegeben wird, Arbeiterorganisationen auf die Streiklust mäßigend einwirken. Ebenso tragen sie, kommt es doch zum Streik, zum ruhigen Verlaufe der Arbeitseinstellungen bei, da die einfache Überlegung den Führern sagen muß, daß Ausschreitungen das Erreichen des Zwecks nicht fördern [3]).

---

2) cf. Stenglein, D.J.Z. Bd. 4, 1899, S. 43.
3) Derselben Ansicht Lilienthal, D.J.Z. Bd. 4, 1899, S. 429.

Auch die anerkannte Koalition wird auf Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichtet sein. Sie wird sich über große Gebiete erstrecken. Darum wird bei der Erörterung, ob Bedingungen günstig sind, größere Objektivität herrschen und nicht die einseitige Ansicht einer kleinen, vielleicht verhetzten Gruppe entscheiden. Denn große Vermögen stehen bei einem Streike auf dem Spiele und können nicht Sonderinteressen zuliebe aufgeopfert werden. So haben auch die Gewerkschaften auf dem sozialdemokratischen Parteitage 1913 in Jena den Generalstreik als eine Utopie abgewiesen.

Durch den rechtlichen Koalitionszwang werden alle Berufe gezwungen, sich zu koalieren. Die Arbeitsverträge werden als Tarifverträge von Koalition mit Koalition abgeschlossen. Diese haften mit ihrem Vermögen für die Erfüllung und Einhaltung der Verträge. Die Zugehörigkeit zur Koalition ist rechtlich verbindlich, und Schulden kann die Koalition klageweise von Mitgliedern wie von jedem Dritten eintreiben. Da keine Individualverträge geschlossen werden, hört der Arbeitswillige auf zu sein [4]).

Sind die Verträge abgelaufen, so müssen die Koalitionen — dies sollen sie als Mußvorschrift in ihren Statuten enthalten — sich erst an Einigungsämter wenden, wie dies in Australien der Fall ist. Sind diese Ämter neutral besetzt, so werden ihre Mitglieder beschwichtigend zugunsten des Friedens einwirken können. Fährt man aber auf dem alten Wege fort, die Arbeitswilligen zu schützen, so bekommt man ein lückenloses System, das jede Handlung im Dienste einer Koalition bestraft. Verbitterung wird hervorgerufen. Revolutionäre Elemente finden Stoff zu eifrigster Propaganda und rufen Erschütterungen des nationalen Friedens hervor.

---

4) Brentano, Schutz den Arbeitswilligen, 2. Aufl., S. 25.